



Beschlussmappe
der
74. Landesdelegiertenversammlung
des
RCDS Nordrhein-Westfalen

10.-12. Mai 2019

Essen

Campus GmbH – Zentrum für innovative Forschung

Präambel

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu Förderung und Ausbau kooperativer Projekte der Wissenschaft und Wirtschaft im Geiste der Vision des „Stanford Research Park“ auf. Der RCDS NRW spricht sich somit für den Ausbau der Zusammenarbeit von hochklassiger universitärer und außeruniversitärer Forschung sowie innovationsfördernden Wirtschaftspartnern im Rahmen einer freien Forschung und Lehre aus.

I. Ausgangslage

Im Jahr 1951 wurde an der Stanford University der Grundstein des heutigen Silicon Valley gelegt – der Stanford Research Park. Dieser vereinte erstklassige universitäre Wissenschaftler mit dem Kapital und der antreibenden Forschungskraft der Wirtschaft. Ethernet, Facebook und die PC-Maus entstanden durch die gezielte interdisziplinäre und wirtschaftsorientierte Forschung. Die Universität erhielt auf diese Weise einen deutlichen Zuwachs an Drittmitteln und die kooperierenden wirtschaftlichen Unternehmen konnten den Input der klügsten Köpfe der Vereinigten Staaten nutzen. Der Stanford Research Park hat die Ansiedlung weltweit führender Unternehmen wie Google, Yahoo und Hewlett-Packard in der direkten Umgebung, der San Francisco Bay Area, bewirkt. Das entstehende Silicon Valley wurde zum wichtigsten amerikanischen High-Tech-Zentrum und zieht die weltweite Forschungselite in das Gebiet. Diese Kooperation ist der unübertroffene Innovationsmotor, der die größten technischen Errungenschaften unserer Zeit hervorgebracht hat. Er war konzeptionelles Vorbild für die sog. RWTH Campus GmbH der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

II. Implementierung in Nordrhein-Westfalen

Der RCDS NRW fordert eine Übertragung des erfolgreichen „Stanford Research Park“-Konzeptes auf nordrhein-westfälische Hochschulen, um Innovation, Forschung und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu stimulieren. Um dieses herausragende Potential nutzen zu können, bedarf es einer Struktur, die die Akteure Hochschule, Unternehmen und Wissenschaftler zusammenbringt.

Campus GmbH – Zentrum für innovative Forschung

Die Campus GmbH der RWTH Aachen betreibt schon heute nach genau diesem Modell unternehmensnahe Forschung.

Beim Konzept der Campus GmbH handelt es sich um einen Verbund von Wissenschaft und Privatwirtschaft. Die interdisziplinären Forschungsteams sind in thematischen Clustern angeordnet und können an klar definierten und industrienahen Themen forschen. Die Wirtschaftsstärke der Unternehmenspartner kann Strukturen schaffen, die von einer Universität finanziell allein niemals getragen werden könnten, wie zum Beispiel die Anschaffung wissenschaftlicher MRT-Geräte, die mit einer magnetischen Flussdichte von 9,6 Tesla arbeiten. Die Bereitstellung derartiger Forschungsmittel soll zahlreichen wissenschaftlichen Projektteams der Hochschule zu Gute kommen, nicht nur den unmittelbar an den Campus GmbH angesiedelten Forschungsgruppen. Somit wird eine Institution geschaffen, die sowohl die Innovationskraft und das Wirtschaftswachstum der ganzen Region unterstützt als auch zusätzliche Drittmittel für Hochschulen und eine Ressourcenteilung mit Kapitalträgern bedeutet. Die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre ist gesichert, da die entstehenden finanziellen Mittel zusätzlich zu den bereits existierenden Drittmitteln generiert werden. Die Lehre bleibt von der Kooperation mit wirtschaftlichen Partnern vollständig unberührt und finanziell unabhängig.

Das Konzept einer Campus GmbH schafft Arbeitsplätze für junge Absolventen und bietet auch Studenten zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die Attraktivitätssteigerung einzelner Standorte könnte gar eine Anziehungswirkung auf Studenten aller Welt ähnlich wie an Universitäten im Silicon Valley entstehen. Die Campus GmbH ist ein zukunftsfähiges Modell der Integration wirtschaftlicher Interessen in die freie Wissenschaft Nordrhein-Westfalens. Daher muss sie nicht nur eine attraktive Investitionsmöglichkeit für Unternehmen darstellen, sondern auch der besonderen Überwachung zur Qualitätssicherung der Forschung und Lehr unterliegen. Die Campus GmbH muss somit nach Meinung des RCDS NRW in Trägerschaft des Landes liegen. So können Investitionen seitens der Wirtschaftspartner besser kontrolliert und geprüft werden. Gleichzeitig muss der Gesetzgeber Konstanz garantieren, um Investoren eine gewisse Sicherheit zu geben, indem er sich langfristig auf das Projekt festlegt. Die Rolle des Landes muss allerdings gemäß einem liberalen Wirtschaftsverständnis in der Schaffung der Rahmenbedingungen liegen. Hierbei sollte die Aufgabe des Landes darin bestehen, die freie Wissenschaft Nordrhein-Westfalens zu garantieren und die Hochschulen bei Kooperationen durch beste Lehr- und Lernbedingungen zu unterstützen. Hierbei kommt es auch auf die Abschaffung bürokratischer Hürden für mögliche Kooperationen an.

Campus GmbH – Zentrum für innovative Forschung

Das Land darf nicht den Fehler begehen und sich anmaßen, einzelne Projekte zu bewerten: Unabhängige Akteure im fairen Wettbewerb sind besser geeignet, Innovationen – gar solche disruptiver Natur – hervorzubringen als dies Bürokraten in politischen Verwaltungen können.

Die Campus GmbH muss interdisziplinär unter Kooperation mehrerer Fachbereiche organisiert werden, um Innovation an den Überschneidungspunkten der Wissenschaften zu schaffen. Eine Einteilung in wirtschaftseffiziente Cluster und die Schaffung von themenbezogenen Zentren ist die in Aachen erfolgreich praktizierte Herangehensweise. Der Aspekt der interdisziplinären Forschung ist besonders hervorzuheben, da Innovation oft aus dem Zusammentreffen unterschiedlicher Richtungen entsteht.

Die Campus GmbH muss des Weiteren attraktiv für starke Forschungspartner aus Wissenschaft und Wirtschaft sein, um nationale und internationale Unternehmen für eine Kooperation zu gewinnen. Dazu ist die Ausarbeitung einer Marketingstrategie für die Campus GmbH nötig, die das individuelle Profil der jeweiligen Universität sowie bestehende Forschungsschwerpunkte berücksichtigt.

Digitalisierungsoffensive für nordrhein-westfälische Hochschulen

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert die Landesregierung auf, ihre Pläne einer „Digitalisierungsoffensive“¹ an Hochschulen durch weitreichende Investitionen und Gestaltungsvorgaben Realität werden zu lassen. Dabei regt er insbesondere die Durchführung bzw. finanzielle Förderung folgender Maßnahmen durch das Wissenschafts- und das Digitalisierungsministerium an:

I. Digitalisierung in der Hochschullehre

Die höchste Priorität muss hier auf der Stärkung der universitären Lehre durch das immense Potential der Digitalisierung liegen. Dabei dürfen Bedenken allerdings nicht zweitrangig sein – eine blinde Digitalisierung darf weder das Niveau der nordrhein-westfälischen Hochschulbildung gefährden noch den für die Wissenschaft äußerst relevanten zwischenmenschlichen Diskurs ersetzen. Dennoch sind Effizienzgewinne der Digitalisierung zu nutzen und Härtefälle zu berücksichtigen. Denn gerade Studenten mit Kind, chronischer Krankheit oder Behinderung sowie Studenten, die sich intensiv ehrenamtlich engagieren, die sich ihr Studium durch eine Erwerbstätigkeit finanzieren müssen, die Angehörige pflegen etc. profitieren von einer Digitalisierung in der Lehre.

1. Infrastruktur; Lehr- und Lernmittel

Zunächst ist dabei entscheidend, Räume der Lehre und des Lernens an Hochschulen mit der nötigen Technik auszustatten; hier besteht dringender und ausführlicher Nachholbedarf. Lehr- und Lernmaterialien (darunter auch Schriftgut²) sollen digitalisiert und allen Studenten, die sie betreffen, zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll jeder Student grundsätzlich Zugriff auf die zu seinen Lehrveranstaltungen gehörigen Materialien erhalten. Zusätzlich ist ein Kompendium aller Fachbereiche zwecks Allgemeinbildung hochschul- oder sogar landesweit zur Verfügung zu stellen, das fach- und sachgerecht sowie nach urheberrechtlichen Erwägungen zusammenzustellen ist.

2. Lehrveranstaltungen

¹ Vgl. Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022, S. 22 (https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/nrwkoalition_koalitionsvertrag_fuer_nordrhein-westfalen_2017_-_2022.pdf, zul. aufg. 10.04.2019).

² Im Sinne der Beschlusslage, vgl. u.a. Beschlusslage des RCDS-Bundesverbandes (GVK 2019/H15).

Digitalisierungsoffensive für nordrhein-westfälische Hochschulen

Auch Lehrveranstaltungen selbst sind angemessen zu digitalisieren. Dabei sind das Streaming von Vorlesungen sowie eine Aufzeichnung, die online abrufbar gemacht wird, voranzubringen. Allerdings ist der Wert der menschlichen Interaktion und der Spontaneität der einzelnen Vorlesungen sorgsam abzuwägen. Zugang sollen nur Studenten der jeweiligen Hochschule erhalten, der Hochschule soll allerdings erlaubt sein, Vorlesungen mit Einwilligung des jeweiligen Dozenten zu Bildungs- und/oder Werbezwecken der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Auch Online-Seminare in Form von Live-Gesprächsgruppen, von Massive-Online-Open-Courses (MOOC) mit interaktiven Lehrmethoden oder von E-Learning mit auf eine Präsentation abgestimmten Audioaufnahmen des Dozenten können bisherige Seminarformate ergänzen. Im Rahmen dessen können auch Soft-Skill-Workshops³, insbesondere zwecks Vermittlung digitaler Kompetenzen, angeboten werden. In eine diesbezügliche Offensive ist auch das Konzept einer virtuellen Hochschule Nordrhein-Westfalen⁴ als landesweite Lehrplattform einzubinden. Gerade im Bereich der Seminare darf der lebhafteste Diskurs in der realen Welt allerdings keinesfalls ersetzt werden. Wichtig ist daher kein blinder, sondern ein sach- und fachgerechter Ausbau der Digitalisierung von Lehrveranstaltungen. Zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse der Studentenschaft sowie die Lehr- und Gestaltungsfreiheit der Dozenten.

3. Studien- und Prüfungsleistungen substituierbar machen

Insbesondere die oben aufgelisteten Härtefälle haben häufig Schwierigkeiten, ihre Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Daher fordert der RCDS NRW die Möglichkeit ein, Studienleistungen durch E-Learning-Einheiten und Prüfungsleistungen durch Online-Klausuren zu substituieren, sofern dies mit den Anforderungen der jeweiligen Leistung vereinbar ist.

³ Im Sinne der Beschlusslage des RCDS-Bundesverbandes (BDV 2018/H4).

⁴ Im Sinne der Beschlusslage des RCDS NRW (LDV 2018/H3).

Digitalisierungsoffensive für nordrhein-westfälische Hochschulen

4. Qualitätsmanagement

Durch interne Vernetzungs- und Vergleichsprozesse, bessere Leistbarkeitsprüfungen sowie neue Evaluationsmethoden können Qualitätsverbesserung und -sicherung in deutlich effektiverem Maße betrieben werden.

5. Bildungsmarketing und -information

Indem eine Hochschule ihre Vorzüge angemessen online darstellt, kann ihre Attraktivität sowohl für Studenten als auch für Forscher und Dozenten erhöht werden. Dies führt zu einer Qualitätsverbesserung auf beiden Seiten der Lehre. Auch das Land Nordrhein-Westfalen ist hier neben seinen einzelnen Hochschulen gehalten, entsprechende Werbung für den Standort NRW zu betreiben. Will der Wissenschaftsstandort Nordrhein-Westfalen langfristig wettbewerbsfähig bleiben, ist es zwingend erforderlich, auch Studieninteressierte außerhalb Nordrhein-Westfalens für ein Studium hier zu begeistern. Als Inspiration kann hier das Bildungsmarketing von Hochschulen in den USA gelten, bei denen bereits seit Langem ein solcher Wettbewerb praktiziert wird.

Dazu gehört nach Ansicht des RCDS NRW auch eine zentrale Online-Beratung für Studieninteressenten, die das gesamte tertiäre Bildungsangebot des Landes darstellt und Interessenten an die jeweils passende Hochschule vermittelt. Der RCDS legt insgesamt großen Wert auf ausreichende Information vor dem Studium, um Studieninteressenten den optimalen Lebensweg zu ermöglichen – dafür werden neben klassischen Informations- und Beratungsangeboten auch für die Einschreibung verpflichtende Online-Self-Assessments benötigt, die zwecks Effizienz auch zwischen Hochschulen vernetzt sind⁵.

II. Digitalisierung in der universitären Forschung

1. Überfachlich: Nutzbarmachung der Digitalisierung in der Forschung

Auch in der Forschung sind – unter Beibehaltung des zwischenmenschlichen Diskurses – eine deutliche Effizienzsteigerung durch die massenhafte Erhebung und Auswertung von Daten, durch schnelle Kommunikation, durch verbesserte Plagiatssuche und andere Vorzüge zu erwarten. Eine intensive Digitaloffensive wird merkliche Verbesserungen in der Infrastruktur, der Effizienz und auch der Methodik zur Folge haben. Eine schnelle Vernetzung der Forschungsergebnisse dieser

⁵ Vgl. Beschlusslage des RCDS-Bundesverbandes (BDV 2018/A3 sowie ferner GVK 2019/A4).

Digitalisierungsoffensive für nordrhein-westfälische Hochschulen

gestärkten Forschungsarbeit kann durch Anreize für Open-Source-Publikationen erfolgen, aber auch durch Kollektivlizenzen eines gemeinsamen Intranets der nordrhein-westfälischen Hochschulen für kleinere wissenschaftliche Arbeiten, auf die Forscher und Studenten Zugriff erhalten. Perspektivisch ist hier durch eine Ausweitung auf die Bundesrepublik oder sogar die Europäische Union denkbar, um den Ideenaustausch weiter zu vertiefen. Auch im Forschungsbereich sind das digitale Qualitätsmanagement und Marketingmethoden zur Anwerbung der besten Köpfe anzuwenden.

2. Fachlich: Erforschung der Digitalisierung und neuer Innovationsmöglichkeiten

Neben der Nutzbarmachung digitaler Errungenschaften für die Forschung darf allerdings auch die Forschung *an* der Digitalisierung und die Suche nach digitalen Innovationen nicht fehlen. Hier muss Nordrhein-Westfalen aus Sicht des RCDS NRW – durch die Schaffung neuer Strukturen wie einem deutsch-französischen KI-Forschungszentrum⁶ oder Campus GmbHs, aber auch den Ausbau bestehender Strukturen wie sie in Aachen, Jülich oder Wuppertal vorhanden sind – an die deutsche und europäische Spitze aufsteigen.

III. Weiteres Digitalisierungspotential

Auch die Hochschulverwaltung lässt häufig Effizienz vermissen. Sowohl interne Verwaltungsprozesse als auch Behördengänge der Studenten sind hier so weitgehend wie möglich zu digitalisieren. Gleiches gilt für Studentenwerke. Im Zuge dessen fordert der RCDS NRW die Landesregierung auf, sich für bundesweit einheitliche sowie benutzerfreundliche BAföG-Onlineanträge einzusetzen. Hochschuleitige Studienberatungen sind darüber hinaus flächendeckend durch (schriftliche) Live-Chat-Angebote zu erweitern. Auch bei Wahlen zu akademischen und studentischen Gremien kann bei Wahrung von Mindeststandards von einer digitalen Durchführung profitiert werden⁷.

Angebote der Hochschulen und Studentenwerke wie die Kostenabrechnung für bspw. die Nutzung von Kopierern oder Getränkeautomaten, aber auch für Mensabesuche, oder wie das Verleihwesen der Bibliotheken sollten nach Meinung des RCDS NRW mit dem Smartphone nutzbar sein. Auch das Semesterticket sollte auf diese Weise abrufbar gemacht werden. Schließlich begrüßt der RCDS NRW

⁶ Im Sinne der Beschlusslage des RCDS NRW (LDV 2018/A2).

⁷ Vgl. hierzu insbesondere die Beschlusslage des RCDS NRW (LDV 2018/L) und des RCDS-Bundesverbandes (GVK 2019/H5).

Digitalisierungsoffensive für nordrhein-westfälische Hochschulen

die Pläne der Landesregierung, Universitätskliniken zu Vorreitern digitaler Medizin zu machen⁸, grundsätzlich und regt hier eine tiefgreifende ethische Debatte an.

IV. Voraussetzungen

Entscheidend für die Umsetzung der genannten Maßnahmen ist eine hinreichende digitale Infrastruktur. Daher fordert der RCDS NRW die Landesregierung auf, angemessene Schritte für einen massiven Ausbau selbst einzuleiten sowie zusätzlich auf Bundesebene einzufordern. Auch ist es Aufgabe der Landesregierung, eine ausreichende Datensicherheit für die genannten Projekte sicherzustellen und den reibungslosen datenschutzrechtlichen Ablauf zu garantieren.

⁸ Vgl. Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022, S. 23 f. (abrufbar unter https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/nrwkoalition_koalitionsvertrag_fuer_nordrhein-westfalen_2017_-_2022.pdf, zul. aufg. 10.04.2019).

Einrichtung einer Europäischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert die Einrichtung einer Europäischen Hochschule Nordrhein-Westfalen. Sie soll aus verschiedenen Instituten in Grenznähe bestehen, die Forschung und Lehre gemeinsam mit Belgien sowie den Niederlanden voranbringen und gemeinschaftlich vom jeweiligen Nachbarland und dem Land Nordrhein-Westfalen getragen werden. Jedes dieser Institute soll sich interdisziplinär auf einen thematischen Schwerpunkt spezialisieren, der eine zentrale Problemstellung der gemeinsamen europäischen Zukunft darstellt. Die Hochschule selbst soll sich als Konglomerat aus den Instituten zusammensetzen und diese verwalten. Sie kann langfristig in das Konzept „Europäische Hochschule“⁹, also einen Zusammenschluss europäischer Hochschulen zu einem Forschungsverbund mit elitären Studiengängen, eingebunden werden.

I. Trägerschaft und Organisation

Jedes einzelne sog. Europa-Institut soll dabei gleich teils jeweils vom betreffenden EU-Staat und dem Land Nordrhein-Westfalen getragen und entsprechend finanziert werden. Es ist unter Aufsicht der zuständigen Behörden der Träger von einem Vorstand zu leiten, dessen Größe im angemessenen Verhältnis zur Größe des Instituts stehen soll. Dieser Vorstand soll im Wesentlichen aus Forschern und Hochschullehrern bestehen, die im gleichen Maße von jedem der beiden Träger berufen werden, sowie aus gewählten Mitarbeiter- und Studentenvertretern in verhältnismäßig geringer Zahl. Solche Europa-Institute sind den Fachbereichen (Fakultäten) des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts gleichzusetzen. Ihr Sitz soll sich in Grenznähe zum jeweils zugeordneten Nachbarland befinden, idealerweise mit mindestens jeweils einem Standort auf beiden Seiten der Grenze. Vorbild kann hier der Plan zur Errichtung einer Universität in Nettetal (NRW) in Venlo (NL) sein¹⁰. Eine Ansiedlung an grenznahen Hochschulen, bspw. in Aachen, ist zudem vorstellbar. Ziel ist zunächst die Errichtung jeweils eines Instituts mit Zuordnung zu den Niederlanden und zu Belgien; eine perspektivische Erweiterung auf mehrere Standorte pro Land oder zu einer Kooperation mit Luxemburg und Frankreich wäre allerdings begrüßenswert. Auch eine Integration des deutsch-französischen KI-Forschungszentrums, das die Landesregierung auf

⁹ Vgl. Beschlusslage des RCDS-Bundesverbandes (BDV 2017/H3).

¹⁰ Vgl. <https://www.welt.de/regionales/nrw/article184306820/NRW-soll-Europa-Universitaet-bekommen.html> (zul. aufg. 12.04.2019).

Einrichtung einer Europäischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

Anregung des RCDS NRW in Nordrhein-Westfalen anzusiedeln wünscht¹¹, in die Europäische Hochschule ist zu evaluieren.

Die Hochschule selbst soll durch ein Lenkungsgremium, das sich aus gewählten Vertretern der Institute, der Mitarbeiter und der Studenten – mit zahlenmäßigem Schwerpunkt auf ersteren – sowie Gesandten der zuständigen Behörden aller beteiligten Länder geleitet werden. Dieses Gremium ersetzt Senat und Hochschulrat.

Die Europäische Hochschule NRW ist nach nordrhein-westfälischem Recht mit Ausnahme einzelner Sonderbestimmungen, die ihrer internationalen und thematisch spezialisierten Natur gerecht werden, einer Fachhochschule gleichzusetzen.

II. Forschung und Lehre

Die Institute sollen nach Dafürhalten des RCDS NRW jeweils einen thematischen Schwerpunkt wählen, der für die Zukunft Europas zentral erscheint – vergleichbar mit dem Thema Nachhaltigkeit, das im Beispiel Nettetal/Venlo von den Initiatoren gewählt wurde. Für dieses Thema ist ein interdisziplinäres Forschungsteam aus schwerpunktmäßig Deutschland und dem jeweiligen Nachbarland, aber auch den restlichen EU-Mitgliedsstaaten, zusammenzustellen, das Lösungen für die langfristigen Herausforderungen der europäischen Gemeinschaft erarbeiten soll. Daraus soll eine gewisse Praxisnähe der Forschung und in Folge dessen der Lehre erwachsen. Die genaue Themenwahl soll gemeinsam von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik bestimmt werden.

Um diese Lösungsansätze besonders nachhaltig durchdenken und transportieren zu können, sollen nämlich Studenten aus ganz Europa, die aus geographischen Gründen wahrscheinlich insbesondere aus den beteiligten Partnerländern stammen werden, in verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengängen an den Europa-Instituten ausgebildet werden. Zunächst kann hier mit einem interdisziplinären Studium begonnen werden, das entsprechend der Nachfrage um fachspezifische Studiengänge, die das institutseigene Oberthema beleuchten, erweitert werden.

In allen Studiengängen soll auf englisch, deutsch sowie entweder französisch (Belgien) oder holländisch (Niederlande) gelehrt werden. Entsprechende Sprachkurse sind anzubieten. Ähnlich soll

¹¹ Vgl. Beschlusslage des RCDS NRW (LDV 2018/A2).

Einrichtung einer Europäischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

es sich mit der Gebrauchssprache in der Forschung verhalten, wobei aus praktischen Gründen Englisch hier zu bevorzugen ist. Publikationen sollen möglichst in allen drei Sprachen veröffentlicht werden.

III. Begründung

Nordrhein-Westfalen liegt aktuell wie historisch am Pulsschlag Europas. Die herausragenden Beziehungen zu den BeNeLux-Staaten, die Nähe zu Frankreich als wichtigstem Partner der Bundesrepublik und die wichtige Rolle Armin Laschets im Kontext des Aachen-Vertrags geben ihm eine unvergleichliche Ausgangslage. Aus dieser heraus soll ein Projekt erwachsen, das nicht nur kulturellen Austausch so fördert wie geistigen und die Völkerverständigung gerade unter jungen Menschen vorantreibt. Es dient vielmehr der Verknüpfung verschiedener wissenschaftlicher Perspektiven, um gemeinsame Antworten auf gemeinsame Problemstellungen zu finden.

Zukunftsfeste Hochschulbibliotheken und Recherchemöglichkeiten in NRW

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft sowie den Verband der Bibliotheken des Landes NRW (vbnw) auf eine Modernisierung und intensivere Vernetzung der Hochschulbibliotheken in NRW hinzuwirken, um sie als Lern- und Studienorte attraktiver zu machen und durch Stärkung digitaler Konzepte und Angebote die Zukunftsfähigkeit der Recherche in Forschung und Lehre zu gewährleisten.

I. Mindeststandards für Bibliotheken als Lern- und Studienorte

Die Rolle der Hochschulbibliotheken unterlag in den vergangenen Jahrzehnten einem Wandel: Sie sind für viele Studenten nicht mehr nur Orte der Literaturbeschaffung, sondern vielmehr Zentren für eigenständiges Lernen im Studienalltag. Um den damit verbundenen Anforderungen gerecht zu werden, sollten die Vertreter der Hochschulbibliotheken im vbnw einheitliche Mindeststandards für die Ausgestaltung der Hochschulbibliotheken als Lernorte beschließen.

Dabei ist besonders auf folgende Punkte zu achten:

Grundvoraussetzungen für eine gute Lernumgebung sind praktische Gegebenheiten wie hinreichende Raumkapazitäten, eine ausreichende Internetversorgung, moderne EDV-Systeme sowie genügend Personal zur Sicherstellung bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Ziel in diesen Bereichen muss es sein, bestehende Strukturen zu verbessern und an die neu zu schaffenden anzugleichen, um landesweite Qualitätsstandards für die Arbeitsweise und Ausstattung von Hochschulbibliotheken zu schaffen.

Hochschulbibliotheken sind nicht mehr nur Orte der stillen Einzelarbeit, sondern Orte des Austausches. Daher müssen auch die Angebote und Räumlichkeiten der Bibliotheken Kommunikation und soziale Interaktion fördern. Barrieren müssen beseitigt werden. Eine ausgewogene Mischung aus Einzel- und Gruppenarbeitsräumen wird diesen Anforderungen gerecht.

Zukunftsfeste Hochschulbibliotheken und Recherchemöglichkeiten in NRW

Neben dem Austausch mit Anderen und dem Zugang zu Literatur liegt ein wesentlicher Mehrwert der Bibliotheken als Lernorte in der Möglichkeit, methodische Unterstützung und Beratung in Anspruch zu nehmen. Daher muss das Angebot der Hochschulbibliotheken im Bereich der Informationskompetenz-Vermittlung gestärkt werden. Die Hochschulbibliotheken sollten in ihrer Rolle als zentrale Anlaufstelle für methodische Schulungen bezüglich der Informationsbeschaffung und -verarbeitung gestärkt werden. Dabei sind sowohl klassische Lehrveranstaltungen als auch Online-Formate gleichermaßen zu berücksichtigen.

II. Landesweit vernetztes Ausleihsystem

Die Vernetzung von Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen ist trotz vieler bestehender Strukturen eine klare Herausforderung der nahen Zukunft.

Um eine bestmögliche Recherche in Zeiten steigender Mobilität zu ermöglichen, fordert der RCDS NRW daher ein einheitliches Ausleihsystem für alle Studenten in allen Hochschulbibliotheken. Alle Studenten in NRW sollen mit ihrem Bibliotheksausweis automatisch mit privilegiertem Gaststatus alle Hochschul- und Fachbibliotheken mit den entsprechenden Rechten (u.a. ungehinderter Zugang, verkürztes und beschränktes Ausleihrecht¹²) nutzen können. Insbesondere der Zugriff auf Lehrbuchmagazine muss an jedem Standort gewährleistet sein. Aus Gründen der beschränkten Bestände ist hierbei allerdings trotz gleichem Zugang eine verkürzte Ausleihdauer für Studenten fremder Hochschulen zu empfehlen, um einen Missbrauch dieser zu verhindern. Dies würde die Möglichkeiten in der Recherche klar verbessern und auch dem Studienstandort NRW zugutekommen.

Ein Ausbau des physischen Literaturbestands muss immer auch mit einem Ausbau des logistischen Fernleihsystems einhergehen, um an jedem Standort möglichst guten Zugang zu einer größtmöglichen Menge an Schriftgut zu ermöglichen.

Eine Investition in diese Strukturen ist eine Investition in die Bildungs- und Forschungslandschaft unseres Landes und damit Grundlage für die Zukunft.

¹² Das Ausleihrecht soll sich selbstverständlich nicht auf Präsenzbibliotheken erstrecken.

III. Digitale Angebote und Konzepte

Nicht nur die Service-Qualität und die Vernetzung der Bibliotheken sorgen für deren Attraktivität. Digitalisierung und Optimierung bestehender und der Ausbau neuer digitaler Systeme wären ein Vorstoß in Richtung einer modernen, vernetzten und mobilen Forschung und Lehre.

Der RCDS NRW begrüßt es, dass das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft im Rahmen der „DigiAuskunft“ des Hochschulbibliotheksentrums des Landes einen Rahmen geschaffen hat, der die Recherche in NRW fördert. Das Projekt mit bundesweit 552 Teilnehmern schafft ein gemeinsames Kommunikationssystem über jeweilige Bestände und Optionen der Fernleihe. Das Projekt unterstützt auch die Einbindung lokaler Auskunftsplattformen in das Gesamtkonzept und ist klar zu befürworten. Jedoch ist auch ersichtlich, dass von den über 30 staatlichen nordrhein-westfälischen Universitäten (14) und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (16) nur vier Universitäten und acht Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. die daran gekoppelten Hochschulbibliotheken Teil dieses großen Netzwerks sind.¹³¹⁴ Hier besteht Handlungsbedarf – der Ausbau dieser Teilnahme im Sinne einer Integration von weiteren Hochschulbibliotheken ist zu fördern. Insbesondere das Auftreten der Hochschulen als einzelne Akteure und nicht als Bibliothekskonsortien in diesem Zusammenhang ist kritisch zu bewerten.

Digitalisierung ist jedoch nicht nur mit zukunftsfähigen Rechercheplattformen zu bewältigen. Der Ausbau von digitalem Bestand und Open-Access ist bei Beachtung bestimmter Maßnahmen der richtige Weg in eine starke digitale Zukunft der Forschung und Lehre in NRW.

Der RCDS NRW begrüßt, dass bereits jetzt gemeinsame Interessen im Rahmen vieler Verhandlungen gegenüber starken Trägern digitalen Schriftguts geschlossen, vertreten und verhandelt werden. Den starken Auftritt der Bibliotheken gilt es zu fördern und Strukturen auf Landesebene zu schaffen und auch auf Bundesebene zu unterstützen, die dies ermöglichen. Der RCDS NRW befürwortet darüber hinaus den Ausbau der Digitalisierung von Schriftgut, Forschungsergebnissen und Publikationen als Voraussetzung für hochklassige wissenschaftliche Arbeit. Eine Kooperation auch mit Partnern aus der Wirtschaft im Rahmen von transparenten Projekten mit dauerhaftem Zugang aller Beteiligten zu den Digitalisaten ist hierfür besonders wichtig.¹⁵

¹³ Vgl. DigiAuskunft der hzb <https://www.hbz-nrw.de/produkte/digiauskunft> (zul. aufg. 12.04.19).

¹⁴ Vgl. DigiAuskunft Geographische Teilnehmerübersicht der hzb <https://www.hbz-nrw.de/produkte/digiauskunft/geographische-teilnehmeruebersicht> (zul. aufg. 12.04.19).

¹⁵ Vgl. Beschluss des RCDS-Bundesverbandes „Förderung der Schriftgutdigitalisierung“ (GVK 2018/H15).

Zukunftsfeste Hochschulbibliotheken und Recherchemöglichkeiten in NRW

Auch die Vernetzung nach dem Erwerb von digitalen Lizenzen ist von großer Relevanz besonders für die finanzielle Effizienz. Der RCDS NRW fordert daher eine einheitliche Lösung der Langzeitverfügbarkeit von digitalem Schriftgut. Hierfür sind entsprechende Strukturen zu schaffen. Über ein gemeinsames zentrales Hosting würden einzelne Bibliotheken nicht nur Kosten sparen, die man in den Ausbau der Ausstattung investieren könnte, sondern könnten somit eine digitale Schnittstelle mit modernster Technik bilden, die den Zugang zu Schriftgut leichter, schneller und mobiler macht.

IV. Open Access

Open Access als kosteneffiziente Plattform der wissenschaftlichen Veröffentlichungen erachtet der RCDS NRW als sinnvoll. Es ist ein zukunftsweisendes Konzept, das in der richtigen Umsetzung die Recherche weltweit revolutionieren kann. Insbesondere aus diesem Grund und aus dem Grund des schnellen Wachstums solcher Plattformen ist eine Qualitätssicherung notwendig. Plattformen des Open Access müssen garantieren, dass die darauf publizierten Inhalte denselben Ansprüchen standhalten, wie Sie an Printmedien oder Publizisten des Closed Access gestellt werden. Sollten Open-Access-Plattformen diesen Voraussetzungen entsprechen, sind sie zu begrüßen und sogar eine Kooperation der verschiedenen Plattformen wie z.B. der des HBZ und der DFG zu fordern.

Die vorgestellten Maßnahmen ermöglichen im Kontext der aktuellen Entwicklung der Hochschulbibliotheken die Schaffung eines zukunftsfähigen landesweiten forschungsstärkenden Rechenetzwerks.

Promotionsmöglichkeit für Fachhochschulabsolventen unter Qualitätssicherung erleichtern

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft auf, die kooperativen Promotionen und Graduierteninstitute zu fördern und auszubauen. Er spricht sich gegen die Schaffung einer Parallelstruktur in Form des Promotionskollegs unter Aufsicht des Wissenschaftsrats oder eines generellen Promotionsrechts für Fachhochschulen aus.

I. Ausgangslage

Der Wunsch begabter Fachhochschulabsolventen, einen Weg in die Wissenschaft einzuschlagen, ist berechtigt und insbesondere mit Blick auf eine immer stärker werdende theoretische Forschung an Fachhochschulen auch wichtig. Daher muss die Möglichkeit gegeben sein, eine Promotion auch nach einem erfolgreichen Master an einer Fachhochschule zu erreichen. Diese wurde durch die Schaffung kooperativer Promotionen an Graduierteninstituten geschaffen. Graduierteninstitute ermöglichen eine Promotion in Zusammenarbeit mit betreuenden Universitätsprofessoren, die die Qualität dieser sichern. Dieses erfolgreiche Konzept führte dazu, dass sich in Nordrhein-Westfalen die Anzahl kooperativer Promotionen in den Zeiträumen der Jahre 2012-2014 und 2015-2017 mehr als verdoppelte.

II. Modell eines Promotionskollegs verhindern

Der RCDS NRW lehnt eine Abkehr von diesem Modell in Richtung eines Promotionskollegs ab. Denn die Institutionalisierung universitätsferner Promotionen bereitet den Weg in Richtung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen, das mit einer Abkehr von der klassisch-universitären Struktur und Qualität der Promotionen einherginge. Diesen Anspruch darf die Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen nicht haben. Dies wäre den Absolventen gegenüber ungerecht, die sich durch eine besondere wissenschaftliche Leistung an Fachhochschulen eine vollwertige Promotion verdient haben.

III. Ausbau kooperativer Promotionen unter Qualitätssicherung

Promotionsmöglichkeit für Fachhochschulabsolventen unter Qualitätssicherung erleichtern

Es ist klar ersichtlich, dass das Konzept der Graduierteninstitute aus Sicht der Kommunikation zwischen Partnern kritisch zu betrachten ist. Eine Parallelstruktur würde dem Ausbau einer besseren Kommunikation nicht dienlich sein, weshalb der RCDS NRW klar den Ausbau und die Förderung von kooperativen Promotionen im Rahmen von Graduierteninstituten fordert. Statt ein weniger stabiles zentralistischeres Modell aufzubauen, wie es ein Promotionskolleg wäre, muss man stärker auf universitäre Partner setzen. Regionale Graduierteninstitute sind momentan an sechs von möglichen 16 Standorten in Nordrhein-Westfalen vorhanden. Ein Ausbau dieser Infrastruktur und bessere Bewerbung der Kooperationsmöglichkeiten auch gegenüber Universitäten würde nicht nur die Qualität von Promotionen sichern, sondern auch Verbesserungen in organisatorischen Abläufen bedeuten. Durch klarere Kriterien zur Promotion sowie eine Vereinfachung bürokratischer Hürden ohne Einschränkung der Qualitätsstandards kann qualifizierten Fachhochschulabsolventen dabei der Weg zur Promotion erleichtert werden. Hochschulen sollen zudem verstärkt die Möglichkeit bieten, dass sich an einer Promotion interessierte Masterstudenten der Fachhochschulen durch Forschungsarbeit und kleinere wissenschaftliche Publikationen, die über die Studien- und Prüfungsleistungen hinausgehen, in der Wissenschaft profilieren können – ähnlich wie sich Universitätsstudenten durch Praktika im praktischen Bereich profilieren. Eine solche Profilierung soll die Chance auf eine Promotionsbetreuung seitens eines Universitätsprofessors erhöhen.

Es gilt, die Promotion nach universitären Standards zu fördern und talentierten, wissenschaftlich starken Absolventen der Fachhochschulen die Möglichkeit zu geben, diese unter den gleichen Bedingungen erreichen zu können wie reguläre Universitätsabsolventen.

Hebammenausbildung sinnvoll gestalten

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) spricht sich dafür aus, die bisherige Berufsausbildung zur Hebamme (bzw. für Männer zum Entbindungspfleger) in ein Studium der Entbindungspflege (auch „Hebammenstudium“) umzugestalten, das einen starken praktischen Bezug hat und bereits nach sechs Semestern Regelstudienzeit entweder einen vollwertigen Berufseinstieg in die Entbindungspflege oder eine akademische Karriere in der Entbindungspflegewissenschaft ermöglicht. Letztere ist als Fachrichtung und eigener Forschungsbereich zu etablieren.

I. Ausgangslage

Hebammen werden in Deutschland grundsätzlich mit einer dreijährigen dualen Berufsausbildung auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Die Möglichkeit, den Hebammenberuf zu studieren, besteht zwar auch in Deutschland seit 2008 (und mittlerweile sogar für Masterstudiengänge) bereits vereinzelt¹⁶, aber die Bundesrepublik ist der einzige Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Hebammenausbildung grundsätzlich jenseits der Hochschule stattfindet¹⁷. Da dies zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung insbesondere deutscher Hebammen im EU-Ausland führte, legt die Richtlinie 2005/36/EG¹⁸ (geändert durch Richtlinie 2013/55/EU¹⁹) europaweit einheitliche Standards bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen fest. Dies betrifft sog. reglementierte Berufe wie den der Hebamme, also solche, deren Berufsqualifikationen an Rechtsvorschriften gebunden sind, da diese Berufe die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren. Mit der Richtlinie von 2005 wurde zunächst ein System der gegenseitigen Anerkennung aus 15 verschiedenen Richtlinien konsolidiert. Seitdem bestand die Notwendigkeit, weitere Hindernisse bei der Anerkennung zu beseitigen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Ziel ist dabei mit Blick auf die angestrebte Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV²⁰) und die Dienstleistungsfreiheit in

¹⁶ Vgl. <https://www.dghwi.de/index.php/studiengaenge> (zul. aufg. 10.04.2019).

¹⁷ Vgl. https://www.hebammenverband.de/beruf-hebamme/akademisierung/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&g=0&t=1562924884&hash=d736bf6fb3ceaa6df6f1ed59547ffd5a7c2dde8c&file=/fileadmin/user_upload/pdf/Bildungspolitik/Ausbildungsmappe/Text_2_2018-06-15_DHV_Infomappe-Hebammenausbildung_Akademisierung.pdf (zul. aufg. 10.04.2019).

¹⁸ Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF> (zul. aufg. 10.04.2019).

¹⁹ Abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Richtlinien_der_EU/Aenderung_RL_2005_36EG_2013_11_20_RL_2013_55EU.pdf (zul. aufg. 10.04.2019).

²⁰ Abrufbar unter <https://dejure.org/gesetze/AEUV/45.html> (zul. aufg. 10.04.2019).

Hebammenausbildung sinnvoll gestalten

der EU (Art. 56 AEUV²¹) zur Realisierung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes (Art. 3 EUV²²) die Einführung eines europäischen Berufsausweises für reglementierte Berufe. Systeme der beruflichen Bildung haben sich als hilfreiches Instrument dafür erwiesen, die Beschäftigung junger Menschen sicherzustellen und einen reibungslosen Übergang von der Ausbildung in das Arbeitsleben zu ermöglichen. Dabei ist zu bedenken, dass die Richtlinie zwar Bedingungen dafür stellt, dass eine Berufsausbildung europaweit automatisch anerkannt wird, aber weder eine flächendeckende Ausbildung unter diesen Bedingungen vorschreibt, noch zusätzliche Anerkennungspraxen verbietet.

Neu für Hebammen sind gemäß Art. 40 der Richtlinie die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung und die Gestaltung der Ausbildung. Demnach sind für die Zulassung zur Hebammenausbildung mindestens zwölf Jahre Schulbildung oder eine abgeschlossene Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung erforderlich. In Deutschland wurde hingegen bisher eine zehnjährige Schulbildung mit anschließender Berufsausbildung verlangt. Zudem werden „genaue Kenntnisse der Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten der Hebamme beruhen, insbesondere der Geburtshilfe und der Frauenheilkunde“ (Art. 40 III a) sowie eine „angemessene, in anerkannten Einrichtungen erworbene klinische Erfahrung, durch die die Hebamme in der Lage ist, unabhängig und in eigener Verantwortung in dem nötigen Umfang und mit Ausnahme von pathologischen Situationen vorgeburtliche Gesundheitsförderung zu leisten, die Entbindung und die Folgemaßnahmen in anerkannten Einrichtungen durchzuführen sowie die Wehen und die Geburt, die nachgeburtliche Gesundheitsfürsorge (...) zu überwachen“ (ebd., lit. d) verlangt. Entsprechend wird das Niveau der Ausbildung gemeinsam mit dem der Tätigkeit angehoben. Der Begriff „Hochschule“ fällt dabei nicht.

Die Richtlinie ist bis zum 18.01.2020 in nationales Recht umzusetzen. Deshalb gab das Bundesministerium für Gesundheit im Oktober 2018 bekannt, künftig das duale Studium für Hebammen mit hohem Praxisanteil einführen zu wollen. Ein Referentenentwurf für die Novelle des Berufsgesetz der Hebammen²³ wurde im März 2019 veröffentlicht. Der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) und die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V.

²¹ Abrufbar unter <https://dejure.org/gesetze/AEUV/56.html> (zul. aufg. 10.04.2019).

²² Abrufbar unter <https://dejure.org/gesetze/EU/3.html> (zul. aufg. 10.04.2019).

²³ Abrufbar unter

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/Berufsanerkennungs-RL_RefE.pdf (zul. aufg. 10.04.2019).

Hebammenausbildung sinnvoll gestalten

(DGHWi) begrüßen den von ihnen seit Jahrzehnten eingeforderten Schritt zum Hochschulstudium, der ab Januar 2020 mit einer fünfjährigen Übergangsfrist eingeführt werden soll, ausdrücklich²⁴.

II. Abwägung der Akademisierung

Der RCDS spricht sich stets gegen eine überbordende Akademisierung aus. Er sieht die duale Berufsausbildung als besonderes Qualitätsmerkmal des deutschen Bildungssystems und als Wettbewerbsvorteil auch in puncto Vergleichbarkeit an. Er bestreitet darüber hinaus, dass ein Studium in jedem Berufsfeld mit einer besseren Qualifizierung einhergeht und spricht sich für sachgerechte Urteile je nach Beruf aus. Gleichzeitig hält er die hohen akademischen Standards des Studiums hoch, die zwar der Berufsausbildung nicht qualitativ oder normativ überlegen aber doch fundamental andersartig sind, weshalb er sich gegen die gegenseitige Verwässerung durch fälschliche Vermischung der beiden großartigen Bildungswege ausspricht und dazu mahnt, eine Berufsausbildung nur unter sehr genauer Abwägung zu akademisieren. Zudem kann eine Akademisierung vielen Nicht-Abiturienten den Zugang zu einem Beruf verwehren. Dies betrachtet der RCDS NRW vor allem mit Sorge, wenn in diesem Beruf – wie es bei Hebammen der Fall ist – Personalknappheit herrscht. Das Abitur hingegen verliert weiter an Wertigkeit, wenn es für immer mehr tertiäre Bildungswege benötigt wird. Diese Argumente wiegen vor allem vor dem Hintergrund schwer, dass die Richtlinie auch mit einer hochwertigen, sehr spezifischen Berufsausbildung erfüllbar wäre.

Neben diesen Bedenkenpunkten erkennt der RCDS NRW, dass sich gerade im Gesundheitsbereich die Anforderungen einiger Berufe wie dem der Hebamme durch wachsende fachliche Komplexität in eine akademische Richtung wandeln. Ein Studium kann die Hebammen auch als fachliche Expertinnen rund um die Geburt und in ihrer Bedeutsamkeit und Unverzichtbarkeit bei der gesundheitsfördernden Versorgung von Frauen, Kindern und Familien während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett – in der Anerkennung wie in einem weiteren Ausbau der Expertise – stärken. Die selbstständige und eigenverantwortliche Versorgung von Frauen vor, während sowie nach der Geburt als Herzstück des Hebammenberufs wird mit den neuen Studienzielen bekräftigt. Gerade freiberufliche Hebammen würden bei ihren vielfältigen Problemstellungen durch bessere Anerkennung gestärkt werden. Ein zur Führungskraft qualifizierender Master kann hier ggf. sogar einen besseren Zusammenschluss der Entbindungspfleger unter einer auf dieser Weise

²⁴ Vgl. <https://www.hebammenverband.de/beruf-hebamme/akademisierung/> (zul. aufg. 10.04.2019).

Hebammenausbildung sinnvoll gestalten

ausgebildeten Hebammenunternehmerin begünstigen, der sowohl für angestellte als auch für selbstständige Hebammen eine enorme Erleichterung bedeuten könnte. Gleichzeitig kann die gesteigerte akademische Komponente zu einem Anstieg von Qualität und Quantität der Entbindungspflege-Wissenschaftler und somit zu zahlreicheren und genaueren Erkenntnissen auf diesem Forschungsgebiet führen. Insgesamt ist durch die höhere Qualifikation eine bessere Bezahlung zu erhoffen. Diese höhere Qualifikation kann allerdings keinesfalls durch eine blinde Akademisierung erfolgen.

Eine Kompromisslösung wäre daher eine Teilakademisierung der Hebammenausbildung, die das duale Hochschulstudium und die Berufsausbildung parallel vorsieht. Das Studium wäre in diesem Fall nur notwendig, um europaweit arbeiten zu können – für eine Tätigkeit in Deutschland reichte die bisherige Hebammenausbildung vollkommen aus. Dagegen spricht, dass Doppelstrukturen seitens der Ausbilder zu erheblichen Ineffizienzen führen, gerade da es sich bei den Hebammen um eine verhältnismäßig kleine Berufsgruppe handelt, während eigentlich eine auch quantitativ erhöhte Ausbildung vonnöten wäre. Auch würden sich die Probleme, die konventionell ausgebildete Hebammen bereits jetzt mit Stigmatisierung und zu geringen Einkünften haben, im Vergleich zu studierter Konkurrenz weiter vertiefen. Als wesentlich effektiveren Kompromiss versteht der RCDS NRW die Einrichtung eines dualen Fachhochschulstudiums mit besonders starker Praxiskomponente.

III. Ausgestaltung des Hebammenstudiums

Das duale Hebammenstudium soll als eigenes Studienfach mit klarer Bindung an den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers sein. Das Fachgebiet der Entbindungspflege soll daher als eigene Wissenschaft fester Bestandteil der Fachhochschulen werden und in allen Stufen der akademischen Qualifizierung durch besondere Praxisnähe aufgewertet werden. Die herausragende Expertise der bisherigen Hebammenschulen und die bestehende Hebammenwissenschaft sollen dabei Ausgangspunkt für den Aufbau einer akademischen Forschung und Lehre sein.

1. Zugangsberechtigung

In jedem Fall müssen zwölf Jahre Schulbildung Voraussetzung für das Studium der Entbindungspflege sein. Diese sind im Regelfall durch das Erlangen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) nach zwölf bzw. dreizehn (regulären) Jahren Schulbildung zu erreichen.

Hebammenausbildung sinnvoll gestalten

Allerdings soll angehenden Entbindungspflegern auch ermöglicht werden, einen Quereinstieg zu wagen; das Abitur darf nicht der einzige Weg in den Entbindungspflegeberuf sein. Daher begrüßt der RCDS NRW, dass das Entbindungspflegestudium gemäß der EU-Richtlinie auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gesundheits- oder Pflegebereich ergriffen werden darf, und drängt auf die Implementierung dessen in Deutschland. Dazu soll selbstverständlich auch die bisherige Hebammenausbildung zählen, die eine europäische Anerkennung für bereits zugelassene Hebammen ermöglicht. Eine abgeschlossene Hebammenausbildung soll dabei in einigen theoretischen Modulen anerkannt werden, um unnötige Dopplungen in der Ausbildung zu verhindern und das so verkürzte Bachelorstudium in der Richtung einer intensiven Fortbildung zu gestalten.

Dabei betrachtet der RCDS NRW mit Sorge, dass eine Pflegeausbildung allein zwecks Zulassung zum Entbindungspflegestudium absolviert werden könnte. Gleichermaßen ist der besorgt, dass sich vollwertig ausgebildete Pfleger spontan für ein Entbindungspflegestudium anstatt des Pflegeberufs entscheiden könnten. Ein solcher Trend könnte den Pflegenotstand in Deutschland verschärfen. Um diese Gefahr zumindest zu dämpfen, fordert der RCDS NRW zusätzlich zum Ausbildungsabschluss zwei Jahre Arbeit im Berufsfeld der Ausbildung. Zur Kompensation sollen die Altersgrenzen für die studentische Krankenversicherung und den BAföG-Anspruch für Quereinsteiger ins Entbindungspflegestudium um zwei Jahre angehoben werden. Der BAföG-Anspruch wird insbesondere für die geringe Zahl der Arbeitsstunden im Masterstudium relevant.

2. Bachelorstudiengang

Der Bachelorstudiengang in der Hebammenausbildung soll als duales Studium an Fachhochschulen erfolgen, der wie üblich mit 6 Semestern Regelstudienzeit und 180 ECTS-Punkten zu verbinden ist. Er hat zum Ziel, vollständig für den Entbindungspflegeberuf zu qualifizieren und dabei stärker als bisher wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln. Dabei ist auf einen besonders starken praktischen Schwerpunkt des Studiums zu achten. Daher sind 120 ECTS-Punkte (zwei Drittel) der praktischen Ausbildung als Werkstudent im Entbindungspflegeberuf und 60 ECTS-Punkte (ein Drittel) den Lehrveranstaltungen an der Hochschule zu verschreiben. Nach dem Bachelorstudium soll der Berufseinstieg als Normalfall vorgesehen werden, wie es der Grundidee des Bologna-Systems entspricht.

Hebammenausbildung sinnvoll gestalten

3. Masterstudiengang

Ein kleiner Kreis der Bachelor-Absolventen soll in der Lage sein, einen Masterabschluss anzustreben, um eine Karriere an der Hochschule oder als Führungskraft anzustreben. Der Masterstudiengang mit vier Semestern Regelstudienzeit und entsprechend 120 ECTS-Punkten soll auf die besondere wissenschaftliche Qualifikation ausgelegt sein. Sein theoretischer Teil in Form der Lehrveranstaltung soll statt einem Drittel im Bachelor nun zwei (80 ECTS-Punkte) Drittel ausmachen und der praktische Teil entsprechend 40 ECTS-Punkte.

Die Theorie soll neben der reinen Lehre der Entbindungspflege und einem stärkeren Fokus auf wissenschaftlichem Arbeiten der Studenten auch juristische Fragen, die für die Entbindungspflege relevant sind, und betriebswirtschaftliches Hebammen- bzw. Gesundheitsmanagement vermitteln. So wird der Student nicht nur zum möglichen Wissenschaftler und Dozenten in einem neu zu erschließenden Berufsfeld, sondern auch zur potentiellen Führungs- oder Verwaltungskraft ausgebildet.

Der praktische Teil ist, da bereits der Bachelor die endgültige Berufsqualifikation darstellt, nicht als Werksstudent abzuleisten. Stattdessen sollen mindestens 20 ECTS-Punkte durch die Arbeit als vollwertiger Entbindungspfleger erzielt werden. Um die restlichen 20 Punkte zu erreichen, soll alternativ zur Hebammentätigkeit die Arbeit als Hilfskraft (WHF) an einem Entbindungspflege-Lehrstuhl zwecks besserer wissenschaftlicher Qualifikation zur Auswahl gestellt werden, sofern es die Kapazitäten erlauben.

4. Promotion

Nach dem Masterabschluss soll es, um die Qualität der Forschung und Lehre in diesem neu zu etablierenden Fachgebiet zu sichern, auch ein berufsbegleitendes Promotionsprogramm geben. Durch die Berufsbegleitung soll sichergestellt werden, dass keine zu große Praxisferne entsteht. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten sind mindestens jeweils ein Jahr Teilzeitarbeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Entbindungspflege-Lehrstuhl und als vollwertige Hebamme zu erbringen. Sollte die Dissertation nach weniger als 24 Monaten eingereicht werden, reicht jeweils ein Semester in beiden Tätigkeiten aus. Der RCDS NRW hält die vorzeitige Planbarkeit der beruflichen Tätigkeit bei frühzeitiger Planung der Promotionsphase für ausreichend gegeben, um eine solche Ausnahmeregelung bedenkenfrei einzuführen. Ansonsten sind selbstverständlich

Hebammenausbildung sinnvoll gestalten

die üblichen Regelungen zur Promotion von Fachhochschulabsolventen (wie bspw. die Begleitung durch einen Universitätsprofessor) einzuhalten.

5. Implementierung

Die geplante fünfjährige Übergangsfrist erscheint dem RCDS bei einer bisherigen Berufsausbildungsdauer von drei Jahren angemessen. So werden nicht nur diejenigen abgedeckt, die zum groben Zeitpunkt des Inkrafttretens ihre Ausbildung beginnen, sondern auch diejenigen, die in Vorausplanung ihres Lebenswegs darauf verzichten, nach der mittleren Reife zusätzlich das Abitur anzustreben. Auch dem Zeitaufwand, den die Einrichtung eines Forschungs- und Lehrapparats an Hochschulen mit sich bringt, wird Rechnung getragen.

Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen auf, eine Rechtsgrundlage unabhängig vom Gleichstellungsrahmengesetz zu schaffen, die die Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten und akademischer Klausuren auf wissenschaftliche und fachliche Kriterien begrenzt und so insbesondere die Verwendung sog. gendergerechter Sprache als Bewertungskriterium ausschließt.

Begründung:

Durch das Gleichstellungsrahmengesetz ist der Ausbau gendergerechter Kommunikation an die Hochschulen getragen worden. Die genaue Ausführung dieses Gesetzes liegt allerdings bei den Universitäten und ihren einzelnen Angehörigen. Aktuell entstehen durch divergierende Ansichten des Sprachgebrauchs zwecks Geschlechtergerechtigkeit Unterschiede in der Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten. Je nach Studiengang und persönlicher politischer Überzeugung entscheidet der Korrektor individuell, wie das Gendern in Klausuren oder Hausarbeiten gewichtet wird. Teilweise fällt der Sprachgebrauch sogar mit einem ganzen Notenpunkt ins Gewicht. Diese Bewertung wird zwar meist vorher angekündigt, führt aber nicht dazu, dass Studenten gendergerechte Kommunikation aus freien Stücken anwenden, sondern dass sich die betroffenen Studenten oft zu ihrer Verwendung gezwungen fühlen, um ihre Note zu verbessern. Durch diesen Gender-Zwang werden wissenschaftliche Arbeiten an unwissenschaftlichen Kriterien gemessen und die Wissenschaftsfreiheit vieler Nachwuchsforscher wird eingeschränkt.

Der RCDS NRW spricht sich gegen Sexismus aus und für die Förderung der Gleichberechtigung, sieht wissenschaftliche Arbeiten allerdings nicht als Raum für die

Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien

Austragung der Genderdebatte an. Besonders nicht, wenn sie ausschließlich anhand der persönlichen politischen Einstellung des Korrektors Anwendung findet. In der Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten sollte ausschließlich die fachliche Leistung bewertet werden. getragen.

Erhöhung und Dynamisierung der Qualitätsverbesserungsmittel

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert eine Erhöhung und Dynamisierung der Qualitätsverbesserungsmittel der Lehre durch die Landesregierung und den Landtag. Eine angemessene Finanzierung der Hochschullehre ist die Voraussetzung für Lehrqualität wie auch exzellente Forschung und damit die Grundlage für die Zukunft des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen.

I. Ausgangslage

Die Abschaffung der Studienbeiträge im Jahre 2011 führte zum Wegfall von notwendigen Finanzierungsmitteln der nordrhein-westfälischen Hochschulen. Abhilfe sollte geschaffen werden durch das „Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium“ an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 01.03.2011, dies sah jährliche Mittel in Höhe von mindestens 249 Millionen Euro zur zweckgebundenen Verwendung vor. Vorgeschriebener Verwendungszweck ist die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

Die Verteilung dieser Mittel erfolgte mittels Verordnung vom 01.03.2011 und richtet sich nach der Anzahl der Studenten, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit studieren. Die Zahl 249 Millionen entsprach der Höhe der Studienbeiträge der nordrhein-westfälischen Hochschulen im Jahr 2009. Seit 2009 ist die Zahl der Studenten von 508 Tausend auf 780 Tausend gestiegen²⁵. Eine Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel hat nicht stattgefunden. Zugleich wurde auch keine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung vorgenommen.

II. Maßnahmen

1. Erhöhung und Dynamisierung der Qualitätsverbesserungsmittel

Der RCDS NRW fordert eine Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel. Da die Qualitätsverbesserungsmittel gerade im Verhältnis zu der Zahl der Studenten vergeben werden sollen, ist eine absolute Erhöhung unabdingbar. Bei der Berechnung der Höhe der

²⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/258090/umfrage/studierende-an-hochschulen-in-nordrhein-westfalen/>

Erhöhung und Dynamisierung der Qualitätsverbesserungsmittel

Qualitätsverbesserungsmittel ist sowohl der Anstieg der Studentenzahl als auch eine grundsätzliche Preisbereinigung zu berücksichtigen. Zudem empfiehlt der RCDS NRW eine grundlegende Evaluation der Berechnungsfaktoren, da seit dem Jahr 2011 vor allem im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung ganz neue Bedarfe an den Hochschulen entstanden sind. Dabei sollen die Berechnungsgrundlagen so gestaltet werden, dass sie sich automatisch an steigende Studentenzahlen und Inflation anpassen.

2. Finanzierung

Im Hinblick auf die Finanzierung empfindet es der RCDS NRW als sozial ungerecht, wenn dies allein durch Steuermittel finanziert werden soll. Als deutlich gerechter und zudem sozial verträglich sieht der RCDS NRW das Modell der nachgelagerten Studienbeiträge. Gemäß der Beschlusslage des RCDS-Bundesverbandes²⁶ und Landesverbandes sollen Absolventen einer Hochschule diese durch die Zahlung nachgelagerter Studienbeiträge finanziell unterstützen. Die Zahlung soll abhängig vom beruflichen Erfolg sein und durch Unter- wie auch Obergrenzen sozialverträglich ausgestaltet werden.

So muss nicht die Gesamtheit der Steuerzahler die Bildung der Akademiker finanzieren. Sozial verträglich ist das Modell der nachgelagerten Studienbeiträge, weil so jeder ein Hochschulstudium aufnehmen kann unabhängig von der sozialen Herkunft und sich wegen der Freibeträge keine Sorge um Verschuldung durch die Gebühren wegen zu geringer Einkünfte nach dem Studium machen muss. Bis zur Umsetzung dieses Finanzierungsmodells muss zumindest in der Zwischenzeit und bei Bedarf zwecks Aufstockung der Einnahmen aus einem solchen Beitragsmodell eine Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel auf Kosten des Landeshaushalts erfolgen.

²⁶ Vgl. Beschluss „Nachgelagerte Studienbeiträge zur Verbesserung der Hochschulfinanzierung“ (BDV 2018/H1).

Leistungsorientierte Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert die Landesregierung dazu auf, die leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) an Hochschulen an die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung anzupassen und Anreize für Digitalisierungsmaßnahmen der Hochschulen zu setzen. Dabei soll sich ein Vergabeparameter an den Digitalisierungsmaßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Lehre, der jeweiligen Hochschule orientieren. Der bisherige Parameter „Gleichstellung“ bietet sich dabei an, durch einen Digitalisierungsparameter ersetzt zu werden, da er sowohl für die Lehrstuhlvergabe nach Qualifikation als auch für seinen eigentlichen Zweck – die Gleichberechtigung der Geschlechter – schädlich ist.

I. Ausgangslage

1. Leistungsorientierte Mittelvergabe

Etwa ein Fünftel²⁷ der Landeszuschüsse für Hochschulen wird in Nordrhein-Westfalen leistungsorientiert vergeben. Neben den Absolventenzahlen und dem

	Universität	Fachhochschule
Absolventen	45%	70%
Drittmittel	45%	20%
Gleichstellung	10%	10%

Tab. 1: Bemessung der LOM nach Parametern

Drittmittelaufkommen werden 10% dieser leistungsorientierten Mittel an den Gleichstellungsbemühungen in der Professorenschaft orientiert. Hierzu wird der Anteil, den die Anzahl der (weiblichen) Professorinnen der jeweiligen Hochschule an der landesweiten Zahl der Professorinnen des gleichen Hochschultyps hat, als Berechnungsgrundlage herangezogen und Professorinnen aus dem MINT-Bereich mit dem Faktor 2,5 gewichtet.²⁸

2. Bedarf an Digitalisierungsmaßnahmen

Die digitale Revolution ist auch für Hochschulen eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit und bringt ungekannte Chancen mit sich. Daher muss es eine politische Anreizsetzung für

²⁷ Unter Bereinigung um die Mieten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb, die Bewirtschaftungsausgaben sowie, wenn vorhanden, ggf. um Sonderetatbestände.

²⁸ <https://www.mkw.nrw/hochschule/finanzierung/grundfinanzierung/leistungsorientierte-mittelverteilung/> (aufgerufen am 18.10.2018).

Leistungsorientierte Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen

entsprechende Entwicklungen an nordrhein-westfälischen Hochschulen geben – auch und gerade auf finanzielle Weise.

Deshalb wird eine Anreizsetzung für Hochschulen aus Sicht des Antragstellers eine Bereicherung für den Studien- und Forschungsstandort Nordrhein-Westfalen nach sich ziehen. Dass sie finanzieller Natur ist, kann Kosten, die von solchen Maßnahmen abschrecken, kompensieren. Die Leistungsorientierung der Mittelvergabe stellt einen klaren Sachbezug her, belohnt Digitalisierungsbemühungen unmittelbar und regt einen gesunden Wettbewerb zwischen den Hochschulen an.

II. Schlussfolgerungen

1. Streichung des Parameters „Gleichstellung“

Die Gleichstellungsstrategie der rot-grünen Landesregierung war für die Gleichberechtigung der Geschlechter kontraproduktiv. Ihr grundsätzlich begrüßenswertes Ziel war, sexistische Diskriminierung zu verhindern. Es ist wichtig, dass in den Berufungsverfahren nordrhein-westfälischer Lehrstühle die jeweils geeignetste Person ausgewählt und dabei durch das jeweilige Geschlecht weder bevorzugt noch benachteiligt wird. Das ist nicht nur der Einzelperson gegenüber gerecht, sondern zudem notwendig, um eine maximale Qualität der Forschung und Lehre an unseren Hochschulen sicherzustellen. Qualifikation und Leistung müssen die einzigen Kriterien sein. Darf der Frauenanteil an der Professorenschaft auch niemals Selbstzweck sein, kann sein flächendeckend geringer Stand²⁹ – im Landesdurchschnitt liegt er bei gerade einmal 22,8%³⁰ – als Indikator dafür gelten, dass bei der Besetzung der aktuellen Lehrstühle nicht ausschließlich die Qualifikation entscheidend war. Als Ursache dürfen hier

U. Paderborn	37,31%
Fernu. Hagen	30,59%
U. zu Köln	30,00%
RUB (Bochum)	29,29%
BUW (Wuppertal)	29,01%
TU Dortmund	26,07%
U. Siegen	24,31%
TH Köln	23,99%
WWU Münster	23,93%
U. Duisburg-Essen	23,85%
HHU Düsseldorf	23,12%
TH OWL	22,87%
RFWU Bonn	19,26%
RWTH Aachen	16,61%

Tab. 2: Frauenanteil der Professorenschaft an Beispielen (vgl. Anm. 3).

²⁹ Beispielhaft werden in Tab. 2 dafür die Zahlen zu den Hochschulen mit zugeordneter RCDS-Gruppe dargestellt. Sie verstehen sich ohne besondere Gewichtung des MINT-Bereichs. Quelle für die Universität zu Köln (Stand Ende 2016): https://gb.uni-koeln.de/e2106/e2113/e20642/20171124_P5_Gender_Datenreport2017_final_WEB_redu_ger.pdf; Quelle für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Stand Ende 2018): https://www.uni-duesseldorf.de/home/fileadmin/redaktion/ZUV/Dezernat_5/Statistiken/Zahlenspiegel_Flyer/190205_Zahlenspiegel_2_017_2018.pdf; Für die TH OWL wurde ein Durchschnitt der Fachbereiche errechnet (Stand 2016), vgl. Quelle für alle übrigen Hochschulen (Stand Sept./Okt. 2018): <https://www.wbs-gruppe.de/gender-debatte-hochschulen/>.

³⁰ Stand 2016, vgl. http://www.genderreport-hochschulen.nrw.de/fileadmin/media/media-genderreport/download/Gender-Report_2016/genderreport_2016_kurzfassung_f_web.pdf.

Leistungsorientierte Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen

allerdings nicht nur die Berufungsverfahren selbst gesehen werden: Eine genauere Betrachtung der verschiedenen Qualifikationsstufen zeigt, dass der Unterschied zwischen Mann und Frau sich bereits zuvor schrittweise herauskristallisiert, wobei der Frauenanteil stetig durch die verschiedenen Stufen aufwächst³¹. Hier greift eine Fokussierung auf die Lehrstühle also zu kurz.

Die falschen Anreize der bisherigen Vergabekriterien hingegen sorgen bis heute in der Praxis dafür, dass weniger qualifizierte Frauen besser qualifizierten männlichen Bewerbern vorgezogen werden, um mehr Landesmittel aus dem angesprochenen Topf zu erhalten. In der täglichen Arbeit der RCDS-Gruppen als studentische Vertreter in den Senaten und Berufungskommissionen zeigt sich, dass die aktuelle Form der Mittelvergabe eindeutiger Grund für die Einstellung weiblicher Professorinnen trotz geeigneterer männlicher Mitbewerber ist. Darunter leiden Forschung wie Lehre.

Stattdessen muss die Landesregierung genau eine solche Bevorzugung bzw. Benachteiligung anhand des Geschlechts – egal welchen – verhindern, um eine echte Chancengleichheit zwischen den Bewerbern sicherzustellen sowie möglichst gute Professoren an den nordrhein-westfälischen Lehrstühlen zu wissen. Der Parameter „Gleichstellung“ ist mit Blick auf seinen Effekt Anreiz zur Diskriminierung und folglich in der bisherigen Anwendung nicht mehr bei der Mittelvergabe zu berücksichtigen. Daher bietet es sich an, ihn durch den geforderten Digitalisierungsparameter zu ersetzen.

2. Ausgestaltung des neuen Parameters

Der Parameter „Digitalisierung“ soll verschiedene Kriterien berücksichtigen, die indizieren, inwiefern sich die Hochschule (schwerpunktmäßig) um eine Verbesserung der Lehre, aber auch der Forschung und der Verwaltung bemüht. Dabei soll die Landesregierung privatwirtschaftliche und unabhängige Evaluationen des Digitalisierungsstands sowie – zweitrangig – der Verbesserung im Laufe des Bemessungszeitraums erstellen. Diese Evaluierung soll einerseits den Fortschritt an nordrhein-westfälischen Hochschulen transparent machen und andererseits auf einen einzelnen Zahlenwert, der den Digitalisierungsstand beschreibt, hinauslaufen, der zur Verteilung der LOM-Mittel herangezogen werden kann. Für die genaue Ausgestaltung der Evaluationskriterien fordert der RCDS NRW die Anwendung seiner Beschlusslage zur Digitalisierung ein.

³¹ Vgl. ebd.

Leistungsorientierte Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen

III. Fazit

Für das wichtige und dringende Thema der Digitalisierung müssen finanzielle Anreize gesetzt werden. Die Fördermittel zur sog. „Gleichstellung“ sind kontraproduktiv und bieten sich daher für eine Umwidmung an. Deshalb fordert der RCDS NRW, den dritten Parameter der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung künftig an den Digitalisierungsbemühungen der jeweiligen Hochschule zu bemessen.

Digitale Studentenidentifikation zwecks Mobilitätssteigerung in Nordrhein-Westfalen und Europa

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert die Einführung einer App zur Studentenidentifikation für nordrhein-westfälische Studenten, die perspektivisch auf ganz Europa ausgeweitet wird.

I. Studentenidentifikation landesweit vereinfachen

1. Funktionen von „Studi-ID NRW“

Der RCDS NRW fordert das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW dazu auf, im Rahmen einer Landesinitiative die App „Studi-ID NRW“ zu konzipieren und in Auftrag zu geben. Sie soll landesweit zusätzlich zum hochschuleigenen Studentenausweis ein vollwertig anerkannter Nachweis des Studentenstatus‘ und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Hochschule sein. Dafür ist ein Mindestmaß an Informationen zur Person (bspw. der volle Name, das Geburtsdatum, die Anschrift) und zum Studium (bspw. Hochschule, Studiengänge, bisherige Abschlüsse, Matrikelnummer) zu hinterlegen und jeder Hochschule freizustellen, weitere Informationen zu ihren Studenten, die sie für notwendig erachtet, zu ergänzen. Gleichzeitig sollen mit der App alle Funktionen der Hochschule und des zugehörigen Studentenwerks, zu denen bisher der Studentenausweis oder andere analoge Karten benötigt worden wären, wie das Bezahlen in der Mensa, an Getränkeautomaten, zum Kopieren etc. oder das Entleihen in Bibliotheken ermöglicht werden. Schließlich ist das Semesterticket über die App abrufbar zu machen. Darüber hinaus ist den Hochschulen zu ermöglichen, diese Funktionen unter Wahrung der landesweiten Standards in ihre hochschuleigene App zu integrieren. Perspektivisch ist bspw. auch die Kombination der App mit einem landesweiten Ausleih-System für Bibliotheken zu diskutieren. Betreiber soll am Ende des Erstellungsprozesses die Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW werden.

2. Datensicherheit

Die Hochschule soll zu diesem Zweck mit der Einrichtung eines Nutzerkontos für jeden Studenten beauftragt werden, auf das dank sicherer Authentifizierung nur durch den jeweiligen Studenten

Digitale Studentenidentifikation zwecks Mobilitätssteigerung in Nordrhein-Westfalen und Europa

zugriffen werden kann. Hierbei ist auch die Nutzung durch Mitarbeiter, die bei der Einrichtung der Nutzerkonten oder sonstiger App-Funktionen beteiligt waren, auszuschließen. Die Hochschule hat gemeinsam mit dem Betreiber sowie mit Unterstützung der Landesregierung für die Sicherheit der Daten und die Vermeidung von Persönlichkeitsdiebstahl und gemeinsam mit dem jeweiligen Studentenwerk für die nötigen Digitalisierungsmaßnahmen, die einen flächendeckenden Einsatz ermöglichen, zu sorgen. Eine Auswertung der durch die Verwendung der App entstehenden Daten rechtlich auszuschließen und praktisch zu verhindern. Zusätzlich muss der Widerspruch gegen die Einrichtung eines solchen Kontos muss genauso möglich sein wie ein Antrag auf Löschung. Damit einher geht, dass weiterhin analoge Alternativen zur App verfügbar sein müssen.

II. Mobilität europäischer Studenten effektiv erhöhen

1. Implementierung von „Studi-ID“ als europäischer Studentenausweis

Langfristig fordert der RCDS NRW, dass dieses Konzept zu einer europaweiten digitalen Studentenidentifikation ausgebaut wird. Kern dieses Projekts ist, dass Mindestanforderungen für digitale Studentenidentifikationen festgelegt werden; die Nutzung einer gemeinsamen App ist für den RCDS NRW allerdings durchaus vorstellbar. Hier ist neben den oben genannten Informationen vor allem die Nationalität des Studenten zu vermerken. Ziel ist, dass jeder europäische Student seinen Studentenstatus EU-weit einheitlich nachweisen kann. Dies soll ihm die Wahrnehmung von Studentenrabatten, aber auch die Nutzung universitärer Infrastruktur ermöglichen. So soll er beispielsweise europaweit Vorlesungen (bei ausreichender Kapazität im Hörsaal) und Universitätsbibliotheken (zum Studium des Schriftguts vor Ort und ohne Anrecht auf eine Ausleihe) besuchen dürfen. Die europäische Studentenidentifikation soll des Weiteren die Mindeststandards der „International Student Identity Card“ (ISIC) erfüllen und von allen Partnern, die die ISIC anerkennen, ebenfalls anerkannt werden. So kann sie ihre Ausweisfunktion auch über die Europäische Union hinaus aufrechterhalten. Eine solche Identifikation kann die Mobilität und Vernetzung deutlich erhöhen.

2. Integration reduzierter Interrail-Passes

Um diese allerdings besonders effektiv zu stärken, soll der App darüber hinaus eine Funktion verliehen werden, die ähnlich dem Semesterticket in „Studi-ID NRW“ die Mobilität der Studenten erhöht. Im Rahmen des „DiscoverEU“-Programms hat die Europäische Union für 700 Millionen Euro 15.000 jungen Menschen Interrail-Tickets zur Verfügung gestellt, mit der sie die Europäische Union

Digitale Studentenidentifikation zwecks Mobilitätssteigerung in Nordrhein-Westfalen und Europa

erkunden sollten, um die Völkerverständigung zu fördern³². Auf diese Weise fast 20 Millionen europäische Studenten³³ zu fördern, ist finanziell kaum tragbar³⁴. Jedem Studenten ein solches Ticket zugänglich zu machen, setzt allerdings ohnehin eine unrealistische Nachfrage voraus. Mit etwas geringeren Kosten³⁵ wäre eine Bezuschussung zwecks Halbierung des Preises von immerhin acht Millionen Interrail-Passes, die an drei (zusammenhängenden oder getrennten) Tagen desselben Monats europaweit die Nutzung des regionalen und nationalen Bahnverkehrs ermöglicht, möglich. Der Preis würde von 168€³⁶ auf 84€ sinken. Durch geschicktes Verhandeln wären im Sinne eines Mengenrabatts ggf. eine höhere Stückzahl oder ein geringerer Ticketpreis bei gleicher Investition zu erzielen. Diese Tickets sollen den Nutzern der europäischen Studentenidentifikations-App jährlich³⁷ zugänglich gemacht werden. Eine Verteilung nach dem Windhund-Prinzip wird hier der Bedarfslage am ehesten gerecht. Dabei sind sowohl eine Nutzung im eigenen Land als auch eine Mehrfachnutzung einer Person innerhalb desselben akademischen Jahres auszuschließen, um Missbrauch zu verhindern.

III. Begründung

1. Europäische Mobilität steigern

Nordrhein-Westfalen ist Deutschlands Tor zu Europa. Die Schaffung eines einheitlichen Ausweiskonzepts bietet langfristig die einmalige Gelegenheit, federführend die Umsetzung eines europaweiten studentischen Ausweismodells mitzugestalten. Denn wenn der Bologna-Prozess Europa eines gebracht hat, dann ist es die Möglichkeit der Vernetzung. Ein solcher standardisierter Ausweis kann die Freizügigkeit aller Studenten der Europäischen Union in der Praxis wesentlich verbessern. Die Erweiterung um ein vergünstigtes Ticket, das eine Reise quer durch Europa

³² Vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6109_en.htm (zul. aufg.: 10.04.2019).

³³ Stand 2015, vgl. [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Number_of_tertiary_education_students_by_level_and_sex,_2015_\(thousands\)_YB17-de.png](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Number_of_tertiary_education_students_by_level_and_sex,_2015_(thousands)_YB17-de.png) (zul. aufg.: 10.04.2019).

³⁴ Nimmt man die gleichen Kosten pro Person an, wären 2015 bspw. Kosten von über 900 Mrd. € oder ca. 621% des damaligen EU-Haushaltsvolumens entstanden.

³⁵ 672.000.000€.

³⁶ Vgl. <https://www.interrail.eu/de/interrailpaesse/global-pass> (zul. aufg.: 10.04.2019). Es wurden die Preise für unter 27-Jährige zugrunde gelegt. Beim Aushandeln eines Rahmenvertrags ist sicherlich möglich, eine Anwendung dieses Tarifs auf alle Studenten zu erzielen.

³⁷ In einem akademischen Jahr, das entsprechend der Beschlusslage des RCDS-Bundesverbandes (GVK 2019/H8) ohnehin EU-weit zu standardisieren ist.

Digitale Studentenidentifikation zwecks Mobilitätssteigerung in Nordrhein-Westfalen und Europa

tatsächlich möglich macht, ermöglicht den Studenten die praktische Anwendung eines solchen Vorteils.

2. Nordrhein-Westfälischer Prototyp

Um die Implementierung dieses Projekts voranzubringen, ist es aus Sicht des Antragstellers sinnvoll, einen Prototypen auf Landesebene zu entwickeln und die Vorteile, die es allein in einem einzelnen Bundesland entfaltet, zu demonstrieren. So werden in NRW alle Studentenausweise auf denselben Stand gebracht. Während die einen Studenten aktuell ihren Studentenausweis nicht gleichzeitig als Semesterticket nutzen können, benötigen andere zusätzlich zum Studentenausweis eine eigene Mensa-, Kopier- und Bibliothekskarte. Die unterschiedlichen Optiken der Ausweise verhindern teilweise die Anerkennung in anderen Städten, bspw. für Rabatte. All diese Ineffizienzen kann „Studi-ID NRW“ ausräumen. Da Hochschulen durchaus unterschiedliche Informationen über ihre Studenten erfassen, soll ihnen möglich sein, über den landesweiten Standard hinaus Informationen in der App zu ergänzen.

3. Datensicherheit

Eine solche Digitalisierungsmaßnahme birgt selbstverständlich Risiken, die von unerwünschter Datenerhebung über Datendiebstahl bis hin zum Identitätsraub reichen können. Sobald die App eine Zahlungsfunktion erhält, muss auch die Sicherheit der Finanzströme sichergestellt werden. Deshalb ist mit staatlicher Hilfe für ausreichende digitale Sicherheit zu sorgen. Studenten, die dennoch Bedenken bezüglich des haben oder deren Affinität zu Apps und Smart Phones nicht ausreichend gegeben ist, sollen dennoch nicht die Möglichkeit, sich als Student auszuweisen (oder Kopien anzufertigen etc.) verlieren; genau wie Vorkehrungen für einen Ausfall oder Fehlfunktionen der App bzw. des individuellen Endgeräts zu treffen sind. Daher hält der Antragsteller es für notwendig, die Nutzung von „Studi-ID NRW“ durch eine Opt-in-Option freiwillig zu gestalten und analoge Studentenausweise parallel in Nutzung zu halten.

Fahrradmobilität flächendeckend stärken

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) fordert die nordrhein-westfälische Landesregierung und insbesondere den Minister für Verkehr und die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung auf, die Fahrradmobilität an allen Hochschulstandorten des Landes durch ein auf drei Säulen fußendes Programm zu stärken, um effiziente, flexible sowie umwelt- und klimafreundliche studentische Mobilität zu ermöglichen und verkehrssicher zu gestalten.

I. Ausbau der Infrastruktur

Kernpunkt flüssigen und sicheren Radverkehrs sind Fahrradwege, die jenseits der regulären Straße verlaufen. Hier muss daher eine ausreichende Kapazität in allen Städten, die Standort öffentlich getragener Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind, gewährleistet werden. Zu diesem Zweck fordert der RCDS NRW das Verkehrs- und das Kommunalministerium auf, Mindeststandards als Zielmarken aufzustellen und den Ausbaubedarf in den jeweiligen Kommunen festzustellen. Für den Bau der Fahrradwege sollen dabei landesseitig Fördermittel bereitgestellt werden, mit denen anteilig Projekte im Rahmen des zuvor festgestellten Bedarfs bezuschusst werden können.

Bis der Ausbau abgeschlossen ist, sollen die Ministerien nach Dafürhalten des RCDS NRW die Kommunen proaktiv dazu aufrufen, zusätzliche Fahrradstraßen und Schutzstreifen auszuweisen oder ähnliche fahrradfreundliche Maßnahmen im regulären Straßenverkehr einzuleiten. Dadurch soll auch für den Übergang das studentische Fahrradfahren gestärkt werden. Bis die zweite Säule des Fahrradmobilitätsprogramms ausreichend implementiert ist, zählen zu diesen Maßnahmen auch ausreichende Stellplätze, unter die auch „Bike & Ride“-Angebote für Pendler fallen sollten. Auch Hochschulen sollen sich durch Stellplätze auf dem Hochschulgelände und, soweit vorhanden, durch fahrradfreundliche Maßnahmen auf ihren Campus an diesem Programm beteiligen.

II. Landesweites Bike Sharing

Kommunale Fahrradverleihsysteme („Bike Sharing“) in privater Trägerschaft können zu einer wesentlich effizienteren Nutzung des einzelnen Fahrrads führen und insbesondere Pendler, für die sich ein Fahrradbesitz am Studienort umständlich gestaltet, entlasten. Daher fordert der RCDS NRW die Landesregierung auf, einen Rahmenvertrag zwischen allen Studentenschaften und einem oder

Fahrradmobilität flächendeckend stärken

mehreren privaten Bike-Sharing-Anbietern zu vermitteln. Dieser soll von studentischer Seite eine Mindestabnahme vergünstigter Abonnements und von Seite des Anbieters die Garantie einer Mindestversorgung von Fahrrädern an jedem nordrhein-westfälischen Standort garantieren. Die Versorgungsquote und der konkrete Tarif sollen dabei vor Ort von der Studentenschaft und der Hochschule einer- sowie dem Dienstleister andererseits ausgehandelt werden. Ziel ist eine möglichst flächendeckende Bedienung des studentischen Fahrradbedarfs durch Bike Sharing.

III. Fahrradstellplätze statt Pkw.-Parkplätzen an Studentenwohnheimen

Auch Studentenwohnheime – seien sie in privater, kirchlicher oder öffentlich-rechtlicher Trägerschaft – müssen an die Realitäten des studentischen Fahrradverkehrs angepasst werden. Bisher sieht die Landesbauordnung eine Mindestzahl an Parkplätzen pro Bewohner eines Neubaus vor³⁸. Der Raum, den diese Parkplätze einnehmen, hemmt doppelt den studentischen Wohnungsbau: Er fehlt unmittelbar für die Zuweisung neuen Baugebiets und hemmt darüber hinaus den Bau neuer Wohnungen, weil für jede Wohnung zusätzlich nahegelegener Parkraum zur Verfügung gestellt werden muss. Gerade Studenten benötigen aber selten ein eigenes Auto. Stattdessen reichen – je nach lokalem Bedarf – zwischen 0,5 und einem Fahrradstellplatz pro Student vollkommen aus und nimmt deutlich weniger Platz ein. Daher ist für studentischen Wohnungen eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die sie von einer Parkplatzpflicht gänzlich ausnimmt und so dem grassierenden Wohnungsmangel entgegentritt. Auch die bedarfsgerechte Umwandlung bereits eingerichteter Pkw.-Parkplätze zu Fahrradstellplätzen soll ausdrücklich freigestellt werden. Selbst die Zahl der verpflichtenden Fahrradstellplätze kann durch den Ausbau des Bike Sharing schrittweise reduziert werden. Gleichzeitig ist allerdings Kommunen (insbesondere solchen mit hohem Pendleranteil an der Studentenschaft) der Erlass einer gewissen Mindestzahl an Pkw.-Parkplätzen zuzubilligen. Allerdings soll der Pendlerverkehr auch hier schwerpunktmäßig durch „Bike and Ride“-Angebote zu versorgen. Insbesondere Pendler innerhalb Nordrhein-Westfalens profitieren hier von ihrem Semesterticket.

Auch den Hochschulen und Studentenwerken ist eine bedarfsgerechte Umwidmung der bestehenden sowie der für Neubauten geplanten Parkfläche zu Fahrradstellplätzen zu ermöglichen.

³⁸ Vgl. Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_show_pdf?p_id=528 (Letzte Linkeinsicht 12.04 2019).

Fahrradmobilität flächendeckend stärken

Begründung:

Die Antragsteller sprechen sich klar für neue Wege in der Mobilität aus, erkennen den heutigen Wandel in der Mobilität und sehen im Ausbau von Fahrrad-Infrastruktur eine gute Gelegenheit, diesen Wandel zu unterstützen und zu fördern. Gerade für Studenten ist das Fahrrad ein entscheidendes Fortbewegungsmittel und seine Förderung ist für den studentischen Alltag entscheidend. Fahrräder ermöglichen eine effiziente und flexible Art der Fortbewegung. Zudem sind sie platzsparend und verursachen kaum Grenzausstoß an Stickoxiden oder Treibhausgasen. Mit Sorge beobachten die Antragsteller daher, dass es vielerorts noch keine ausreichenden Strukturen gibt, die diese Vorteile langfristig stützen können. Fahrradinfrastruktur, die existiert, führt durch ihre Nähe zum KFZ-Verkehr zu einer Gefährdung der Fahrradfahrer³⁹. Genau hier setzt dieser Antrag an. Die Antragsteller versuchen mit dem auf drei Säulen fußenden Konzept, die wichtigsten Voraussetzungen für zukunftsfähige studentische Mobilität zu fördern. Hierbei steht der Ausbau einer passenden Infrastruktur an erster Stelle. Denn Maßnahmen müssen nicht nur durchgesetzt werden: Sie müssen auch zukunftsfähig sein. An zweiter Stelle steht ein Bike-Sharing-Netz, das diese Infrastruktur nutzen kann. Denn so umweltfreundlich das Fahrradfahren ist, so umweltbelastend ist die Herstellung des Fahrrads. Zudem kann die auf den momentanen Bedarf beschränkte Nutzung die Effizienz des Fahrradverkehrs weiter steigern und zusätzlich den Bedarf an Stellplätzen etc. reduzieren. Auch entlastet das Sharing den Studenten von Wartungs- und Reparaturverpflichtungen. Allerdings sehen die Antragsteller klar, dass neue innovative Strukturen schrittweise implementiert und zunächst in das bestehende System integriert werden müssen. Daher ist diese Integration die Basis für die dritte Säule des vorgestellten Konzepts. Sie muss bestehende Bestände an Fahrrädern integrieren und auch die komplexen zum Teil sehr verschiedenen Voraussetzungen der Infrastruktur an verschiedenen Hochschulstandorten berücksichtigen. Nur durch aktives Handeln erreicht einen nachhaltigen und effektiven Wandel in der Mobilität und kommt den Bedürfnissen der Studenten angemessen nach.

³⁹ Vgl. bspw. <https://www.spiegel.de/auto/aktuell/autofahrer-ueberholen-radfahrer-laut-studie-fast-immer-zu-dicht-a-1258636.html>

Geschlechtertrennung universitärer Sanitärräume differenziert und sachgerecht gestalten

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) spricht sich dafür aus, bei der Geschlechtertrennung für Sanitärräume an nordrhein-westfälischen Hochschulen Differenzierung und Sachgerechtigkeit vor Ideologie zu stellen. Eine Geschlechtertrennung in sich geschlossener Sanitärräume für Einzelpersonen ist dabei genauso auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen wie eine Aufhebung der Trennung in größeren Räumen zwecks scheinbarer Gender-Gerechtigkeit.

I. Ausgangslage

1. Geschlechtertrennung von Sanitärräumen

Es ist im Alltag, auch an den meisten Hochschulen, der Normalfall, dass Toilettenräume nach den *männlichen und weiblichen* Geschlechtern getrennt werden. Hierbei gibt es sowohl Großraumtoiletten mit mehreren Toilettenkabinen sowie Waschbecken (und für Herren meist mit Urinalen), als auch in sich geschlossene Räume mit einer einzelnen Toilette sowie seltener Räume nur für Urinale. Offensichtlicher Grund für die Trennung ist hier die Privat- und Intimsphäre gegenüber dem jeweils anderen Geschlecht. Gleichzeitig werden insbesondere Damentoiletten häufig auch als leicht verfügbare Schutz- und Rückzugsräume gegenüber dem anderen Geschlecht angesehen.

2. Debatte um Unisex- bzw. „All-Gender“-Toiletten

Besonders an Hochschulen wird über die Einführung von Sanitärräumen, die allen Geschlechtern zugänglich sein sollen, debattiert. Die klassische Bezeichnung dafür – Unisextoilette – wird häufig insbesondere von politisch linken Kräften abgelehnt, da sie auf der biologischen Differenzierung nach dem Geschlecht, dem Sexus, gründet im Gegensatz zur Differenzierung nach dem selbst definierten und sozial geprägten Genderbegriff. Sie postulieren die Trennung des biologischen Sexus vom selbst definierten und sozial geprägten Gender als voneinander unabhängige Geschlechtsbegriffe und halten dabei das Gender für relevanter. Daher fällt in der Debatte häufig

Geschlechtertrennung universitärer Sanitärräume differenziert und sachgerecht gestalten

der Begriff „All-Gender-Toilette“. Einer Trennung geht häufig die Befürchtung vor unangemessenem Verhalten gegen das andere Geschlecht voraus.

Die Priorisierung des Gender ist dabei vor allem dadurch begründet, dass man Menschen, deren selbst definiertes Gender von ihrem biologisch eindeutigen Sexus abweicht (Transsexualität oder andere Gender-Identifikationen), unterstützen möchte. Einerseits möchte man ihnen nicht zumuten, die Toilette gemäß ihrem Sexus zu wählen; andererseits soll eine Stigmatisierung, die mit der Nutzung einer Toilette für ein fremdes Sexus einhergeht, vorgebeugt werden. Häufig wird darüber hinaus argumentiert, dass die Entscheidung für die Herren- oder Damentoilette eine binäre Selbstzuordnung sei, die einigen Studenten nicht zuzumuten wäre. Insgesamt ist zudem unklar, welchem der beiden Geschlechtsbegriffe die übliche, binäre Zuordnung der Toiletten folgt. In Ergänzung dazu wird sich auf diejenigen bezogen, deren Sexus nicht eindeutig männlich oder weiblich ist (Intersexualität). Für sie gilt Ähnliches, allerdings jeweils auf der Ebene beider Geschlechterbegriffe. Insgesamt machen beide Gruppen nur einen sehr geringen Teil der Hochschulangehörigen aus. Ob ihnen die Nutzung einer Damen- oder Herrentoilette wirklich unzumutbar ist, ist sehr umstritten.

Schließlich wird kritisiert, dass Männer häufig keinen Zugang zu Wickelmöglichkeiten haben, da diese meist Damentoiletten vorenthalten sind. Dieser Umstand erschwert studentischen Vätern die Kindeserziehung bzw. -betreuung unnötig.

Alles in allem wird also von Teilen der Hochschulgemeinschaften der vom Geschlecht unabhängige Zugang zu öffentlichen Sanitärräumen gefordert. Das wäre entweder zu erreichen, indem eine dritte Toilette eingeführt würde, oder, indem die bisherigen umgewidmet würden. Da letztere die Geschlechtertrennung vollends aufheben würde, wird sie von manchem Gender-Aktivistin besonders begrüßt, von anderen tendenziell abgelehnt – u.a. und insbesondere, wegen der Rolle der Damentoiletten als Schutzräume. Beide Modelle werfen schließlich die Frage nach dem Verbleib der Urinale auf. Hierbei wird die zeiteffiziente und vor allem hygienische Natur der Urinale gegen mangelnde Privatsphäre, die bei einer Aufhebung der Geschlechtertrennung besonders zu Buche schlägt, abgewogen.

Geschlechtertrennung universitärer Sanitärräume differenziert und sachgerecht gestalten

3. Rechtliche Vorgaben zur Geschlechtertrennung von Toiletten

Bis 2017 mussten nordrhein-westfälische Versammlungsstätten wie Aulen, Mensen und andere größere Gastronomien im universitären Kontext gemäß § 12 SBauVO NRW getrennte Toilettenräume einschließlich eigener Vorräume mit Waschbecken für Herren und Damen zur Verfügung stellen; für Damen- und Herrentoiletten sowie für Urinale galt eine bestimmte Mindestanzahl pro Gästeplatz⁴⁰. Dies hat in der Praxis häufig dazu geführt, dass mittelgroße Gaststätten und Cafés gar keine Toilette einrichten konnten, weil eine Geschlechtertrennung aus Platzgründen nicht zu gewährleisten war. Aktuell wird dort lediglich vorgeschrieben, dass Toiletten vorhanden und mit Waschbecken verbunden sein müssen; dieses darf nun in Räumen mit nur einer Toilette (plus ggf. Urinal) auch integriert werden, anstatt einen eigenen Vorraum zu benötigen⁴¹. Der Weg zur Unisextoilette ist in NRW damit grundsätzlich geebnet. Die meisten betroffenen Gebäude sind allerdings noch auf den Stand vor der Novelle ausgerichtet.

Zudem besteht weiterhin – auch an Hochschulen – die bundesweite Verpflichtung, an Arbeitsplätzen Toiletten „in der Nähe der Arbeitsräume als auch in der Nähe von Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Wasch- und Umkleideräumen“ „für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder (...) eine getrennte Nutzung zu ermöglichen“⁴². Eine solche getrennte Nutzung ist insbesondere durch bürointerne Nutzungsordnungen für die betreffenden Sanitärräume zu erzielen.⁴³ Eine solche Regelung wirkt sich in der universitären Praxis durch die Nähe vieler Büros und Bereitschaftsräume zu Lehrräumen, Bibliotheken etc. sowie die Fluktuation der Raumnutzung auch auf die restliche Universität aus. Zusätzlich können kommunale Regelungen, faktische Auflagen für Gewerbeerlaubnisse und Anordnungen bei erlaubnisfreiem Gewerbe (sowie Ähnliches im Baubereich) das Toilettenangebot normieren⁴⁴.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass – ähnlich wie in der nordrhein-westfälischen Gastronomie vor 2017 – insbesondere bei Platzmangel eine strenge Vorschrift zur Trennung trotz aller Vorteile von der Einrichtung (zusätzlicher) Sanitärräume an Hochschulen abschrecken kann.

⁴⁰ Vgl. http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=3915285,13#fn_13_1 (zul. aufg. 10.04.2019).

⁴¹ Vgl. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4620100107092033646 (zul. aufg. 10.04.2019).

⁴² ArbStättV, Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 11 (https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/BJNR217910004.html) (zul. aufg. 10.04.2019).

⁴³ Vgl. <https://www.juraforum.de/lexikon/toilettenraeume> (zul. aufg. 10.04.2019).

⁴⁴ Vgl. https://www.ihk-koeln.de/upload/ToilettenpflichtGaststaetten_1850.pdf (zul. aufg. 10.04.2019).

Geschlechtertrennung universitärer Sanitärräume differenziert und sachgerecht gestalten

II. Schlussfolgerung

Der RCDS NRW fordert in Anbetracht der dargestellten Sachlage, die Zugangsmöglichkeiten der Geschlechter zu Sanitärräumen an nordrhein-westfälischen Hochschulen differenzierter zu gestalten und eine Anpassung an konkrete Gegebenheiten vor Ort zu ermöglichen.

Eine Aufhebung der Geschlechtertrennung bei Großraumtoiletten lehnt der RCDS NRW wegen ihrer Funktion zur Schaffung von Privat- bzw. Intimsphäre sowie von Rückzugs- und Schutzräumen grundsätzlich ab. Die genannten Prinzipien werden seiner Meinung nach allerdings in abgeschlossenen (verschießbaren) Räumen⁴⁵ mit einer einzelnen Toilette sowie ggf. einem Urinal, zu denen lediglich jeweils eine Einzelperson gleichzeitig Zugang hat, nicht verletzt. Diese betrachtet er deshalb als tolerierbar – auch ohne Verordnung zur abwechselnden Benutzung durch die Geschlechter. Im Gegenteil kann eine Liberalisierung hier zu einer besseren Versorgung bei Platzmangel führen. Der Platzmangel sowie anfallende Kosten stehen in keinem Verhältnis zur Zahl der Betroffenen oder ihrem tatsächlichen Bedarf daran und sprechen daher gegen einen Zwang zur Schaffung einer dritten Geschlechtskategorie für Toiletten, die der RCDS NRW daher ablehnt. Ein freiwilliger Bau der dritten Toilette sollte hingegen im Einzelfall unter Abwägung der finanziellen und räumlichen Ressourcen erlaubt sein. Die Wickelmöglichkeiten sind an allen nordrhein-westfälischen Hochschulen unabhängig von der Geschlechtertrennung auch männlichen Studenten zugänglich zu machen. Dafür sind Wickelmöglichkeiten in Herren- oder Unisextoiletten, von den Toiletten getrennte Wickelräume und andere Optionen im Einzelfall abzuwägen und an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Daher fordert der RCDS NRW einerseits den Bundesminister für Arbeit und Soziales auf, die Arbeitsstättenverordnung dahingehend zu liberalisieren oder eine Ausnahmeregelung für Hochschulen, Studentenwerke etc. einzurichten. Gleichzeitig fordert er die Universitätsleitungen, die Bauherren der Universitäten und die Studentenwerke auf, den Stand der Geschlechtertrennung zu evaluieren.

⁴⁵ Gemeint sind ausdrücklich keine Kabinen in Großraumtoiletten.

Keine Unterstützung von Fridays for Future durch Asten

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen (RCDS NRW) verurteilt die Unterstützung der „Fridays for Future“-Bewegung durch Allgemeine Studentenausschüsse und Studentenparlamente. Gerade studentische Vertreter sollten sich für das hohe Gut der Bildung engagieren und nicht zum Fernbleiben vom Schulunterricht ermuntern.

I. Ausgangslage

Jeden Freitag demonstrieren allein in Nordrhein-Westfalen tausende Schüler während der Schulzeit für eine konsequentere Klimapolitik¹. Sie möchten durch diesen Schulstreik darauf aufmerksam machen, dass eine Intensivierung der Bekämpfung des Klimawandels notwendig sei, um dieser existenziellen Krise angemessen zu begegnen. Diese Bewegung steht unter dem Titel „Fridays for Future“. Allgemeine Studentenausschüsse in Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik begrüßen diese Entwicklung, rufen zur Solidarität mit der Bewegung und zur Teilnahme an den Freitagsdemonstrationen auf; dabei sollen ihrem Aufruf nach auch Studenten im Rahmen eines „Unistreiks“ Vorlesungen fernbleiben². In Mannheim werden die „Fridays for Future“ sogar mit studentischen Geldern finanziell unterstützt³.

II. Konsequenz

Der RCDS NRW begrüßt grundsätzlich, dass junge Menschen sich politisch engagieren und den Fokus der gesellschaftlichen Debatte zugunsten wichtiger Zukunftsthemen zu verschieben versuchen, die sie selbst wesentlich stärker betreffen als andere Generationen. Beim Klimawandel handelt es sich zweifelsohne um eines der bedeutendsten Themen sowohl bereits jetzt als auch in der Zukunft. Das Demonstrationsrecht hält er darüber hinaus für eine wichtige Errungenschaft unserer Demokratie. Gleichzeitig erkennt der RCDS NRW, dass weder angemessene Bildung noch das geltende Recht aus politischen Beweggründen ignoriert

¹ Am 05.04.2019 demonstrierten bspw. 5.000 Schüler aus NRW, vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/fridays-for-future-teilnehmer-nrw-100.html> (zul. aufg. 10.04.2019)..

² Vgl. bspw. <https://www.asta-due.de/2019/02/fridays-for-future/>; <https://www.studierbar.de/friday-for-future-22-03/>; <https://www.facebook.com/AStAUzK/posts/2247517471962346>; <https://www.facebook.com/AStA.UniBonn/posts/2155871061136851> u.v.m. (zul. aufg. 10.04.2019).

³ Vgl. <https://asta-uni-mannheim.de/allgemein/asta-uni-mannheim-unterstuetzt-fridays-for-future/> (zul. aufg. 10.04.2019).

Keine Unterstützung von Fridays for Future durch Asten

werden dürfen. Es ist zwar so, dass erst durch die Verletzung der Schulpflicht die Aufmerksamkeit für den Protest generiert wurde. Dies rechtfertigt allerdings keine Verstöße gegen geltendes Recht. Die Schulpflicht ist daher kompromisslos einzuhalten und ihre Verletzung – insbesondere die regelmäßige – im Rahmen der „Fridays for Future“-Demonstrationen mit den regulären Konsequenzen für das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht zu sanktionieren. Stattdessen sollten andere Formen des Protests gewählt werden, bspw. der Protest außerhalb der Unterrichtszeiten. Hierbei für eine Generalabsolution zu argumentieren, indem man den Inhalt der Demonstrationen politisch bewertet, verkennt die Bedeutung der konsequenten Einhaltung geltenden Rechts bzw. konkret der Schulpflicht. Dem Engagement für den Klimaschutz können Schüler außerhalb der Schulzeit problemlos nachgehen. Entsprechend beobachtet der RCDS NRW mit Sorge, wie Allgemeine Studentenausschüsse die „Fridays for Future“-Bewegung unterstützen und somit Schüler dazu motivieren, freitags nicht in die Schule zu gehen. Eine finanzielle Unterstützung wie in Mannheim darf in NRW nicht erfolgen. Vielmehr sollten insbesondere die Vertreter der angehenden Akademiker den Wert der Bildung verdeutlichen und zur konsequenten Einhaltung geltenden Rechts mahnen. Hinzu kommt die Überzeugung des RCDS NRW, dass Bildung der beste Schlüssel zu nachhaltigen Veränderungen ist. Daher kann die Lösung der Probleme des Klimawandels nicht in weniger Bildung der zukünftigen Generation liegen, sondern nur in besserer Bildung und Forschung. Das gezielte Fernbleiben von Bildungsveranstaltungen ist hier kontraproduktiv. Vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass Studenten im Rahmen eines selbstbestimmten Studiums im Gegensatz zu Schülern keiner vergleichbaren Verpflichtung unterliegen, sieht der RCDS NRW eine Ermutigung zur Verletzung der Schulpflicht durch studentische Akteure kritisch.